

Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT B 93

Klaus-Dieter Stock
Andreas Gorn

Nachscheidungsunterhalt



VERLAG PFLUG UND FEDER GMBH

Heft B 93
Nachscheidungsunterhalt

Sachverständigen-Gutachten

Nachscheidungsunterhalt

Klaus-Dieter Stock Dipl.-Ing.agr.

Andreas Gorn Dipl.-Ing.agr.



VERLAG PFLUG UND FEDER GMBH

ISBN 3-89187-378-6

Alle Rechte vorbehalten!

Zu beziehen durch:

Verlag Pflug und Feder GmbH · Kölnstraße 202 · 53757 Sankt Augustin

Telefon (0 22 41) 20 40 85 · Telefax (0 22 41) 2 70 14

eMail: verlag@hlbs.de · Internet: <http://www.hlbs.de>

10 - 1999

Vorwort

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus einem anderen fachlichen Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben und andere Sachfragen zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind wohl in jedem Falle denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe, zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachtenerarbeitung verwendet wurden, und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergegeben.

Sankt Augustin, im Oktober 1999

Der Herausgeber

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Erläuterungen zum Sachverhalt und Aufgabenstellung	11
2. Bewertungsmethodische Grundlagen	14
2.1 Einführung	14
2.2 Die Bemessung des nahehehlichen Unterhalts	16
2.2.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Unterhaltszahlungen	17
2.2.2 Prüfung der Bedürftigkeit	21
2.2.3 Prüfung der Leistungsfähigkeit	21
2.3 Ermittlung des nachhaltig erzielbaren maßgeblichen Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft bei Vorliegen einer Buchführung	22
2.4 Darstellung einzelner Problembereiche aus betriebswirtschaftlicher Sicht	25
2.4.1 Berücksichtigung von Rationalisierung und grundlegenden Betriebsumstellungen	25
2.4.2 Die Behandlung von Wohnungen	26
2.4.3 Berücksichtigung von Steuern	28
2.4.4 Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge	28
2.4.5 Bemessung der Altenteilsleistungen	28
2.4.6 Weitere Abzugsbeträge	29
2.4.7 Einbeziehung von Vermögensänderungen	29
2.4.8 Berücksichtigung von Schulden	30
2.4.9 Betriebsentwicklungen und Anpassung von Unterhaltszahlungen	31
3. Betriebsbeschreibung	31
3.1 Flächenausstattung, Flächennutzung	32
3.2 Viehhaltung	32
3.3 Arbeitskräftebesatz	33
4. Darstellung des Betriebsergebnisses	35
4.1 Auswertung der Buchführung und Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe	35
4.2 Entwicklung der Vermögenswerte	42
5. Kalkulation des Gewinnes des Betriebes A... für das Wirtschaftsjahr 1998/99	43
5.1 Vorgehensweise	43
5.2 Kalkulation der Deckungsbeiträge der verschiedenen Produktionsverfahren	45
5.3 Kalkulation der Festkosten und Ableitung des Gewinnes	49
6. Ermittlungen des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens	52
7. Beantwortung der Beweisfrage	58
Literaturverzeichnis	60

GUTACHTEN

in der Familiensache

A... / J. A...

Abänderung des Nachscheidungsunterhaltes

Kläger:

Herr A...

vertreten durch:

Rechtsanwalt des Klägers

Beklagte:

Frau A...

vertreten durch:

Rechtsanwalt der Beklagten

Auftraggeber:

Amtsgericht K... - Familiengericht -

Gesch.-Nr.: ...

Auftrag des Amtsgerichts K... - Familiengericht - gem. Beweisbeschuß vom 21.11.1997/14.04.1998 mit Ergänzung dieses Beschlusses vom 05.01.1999, Gesch.-Nr.: ...

Aufgrund des vor der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn geleisteten Sachverständigenes erstatte ich nachstehendes

GUTACHTEN

1. Erläuterungen zum Sachverhalt und Aufgabenstellung

Der selbständige Landwirt Herr A... und Frau A... haben im November 1964 geheiratet. Seit Dezember 1989 leben beide voneinander getrennt. Seit diesem Zeitpunkt zahlte Herr A... nach einer einvernehmlichen Vereinbarung monatlich einen Betrag zum Unterhalt in Höhe von 500,00 DM an seine Ehefrau. Diese ist teilzeitbeschäftigt und erhält ein Nettoeinkommen von 1.150,00 DM im Monat.

Die Ehe wurde am 01.08.1995 rechtskräftig geschieden. Mit Urteil vom 14.03.1995 wurde der Unterhaltsverpflichtete zur Zahlung eines Unterhalts von 1.088,00 DM monatlich verurteilt. Im anhängigen Gerichtsverfahren streiten die Parteien über die Höhe des durch den Ehemann an die Ehefrau zukünftig noch zu leistenden Unterhaltes.

Mit Schreiben vom 25.11.1994 hat das Familiengericht des Amtsgerichts K... gem. Beweisbeschuß vom 14.07.1994 den Wirtschaftsprüfer und Fachanwalt für Steuerrecht B... beauftragt, ein Gutachten über das unterhaltsrechtlich verwertbare Nettoeinkommen des Herrn A... zu erstatten. In diesem Gutachten stellt Herr B... ein unterhaltsrechtlich relevantes Nettoeinkommen für die Kalenderjahre 1991 bis 1993 in Höhe von 3.688,00 DM monatlich fest. Unter Bezugnahme auf dieses Gutachten wurde der Unterhaltsberechtigten mit Urteil des Amtsgerichts K... - Familiengericht - ein Unterhalt durch den Unterhaltsverpflichteten in Höhe von 1.088,00 DM monatlich zugesprochen.

Mit Schreiben vom 23.06.1997 beantragte der Rechtsvertreter des Herrn A... im Rahmen einer Unterhaltsabänderungsklage beim Amtsgericht K... - Familiengericht:

1. Den vor dem Amtsgericht, Familiengericht, in K... unter dem Az. ... am 01.08.1995 geschlossenen Scheidungsfolgenvergleich dahin abzuändern, daß der Kläger nurmehr verpflichtet ist, an die Beklagte einen Nachscheidungsunterhalt von 200,00 DM monatlich zu zahlen.
2. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Amtsgerichtes, Familiengericht, in K... Az. ... vom 01.08.1995 einstweilen einzustellen, soweit mehr als ein Betrag von 200,00 DM tituiert ist, bis über die Abänderungsklage entschieden ist.
3. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Amtsgerichts, Familiengericht, in K..., Az. vom 01.08.1995 einstweilen gegen Sicherheitsleistung einzustellen, soweit mehr als ein Betrag von 200,00 DM tituiert ist, bis über die Abänderungsklage entschieden ist .

Begründet wurde dies mit der Tatsache, daß in dem Urteil betreffend dem Getrenntlebensunterhalt beim Kläger von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.680,00 DM und bei der Beklagten von 1.150,00 DM pro Monat ausgegangen wurde.

Zwischenzeitlich lägen die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 1994/95 und 1995/95 sowie die Steuerbescheide der Jahre 1994 und 1995 des Klägers vor. Daraus sei zu ersehen, daß sich das Einkommen des Klägers erheblich verschlechtert habe. Weil eine gütliche Einigung bezüglich dieses Sachverhaltes mit der Beklagten nicht zustande kam, wurde der vorgenannte Antrag beim Amtsgericht K... - Familiengericht - gestellt.

Mit Beweisbeschluß vom 21.11.1997/14.04.1998 und Ergänzung dieses Beschlusses vom 05.01.1999 hat das Amtsgericht K... den Unterzeichner mit der Erstellung eines Gutachtens mit folgender Aufgabenstellung beauftragt:

Im Rahmen der Gutachtenerstellung soll Beweis über die Behauptungen des Klägers erhoben werden, sein Nettoeinkommen habe sich seit Abschluß des Vergleichs am 01.08.1995 von damals 3.688,00 DM monatlich auf heute 1.700,00 DM im Monat vermindert.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Steuervorteile des Klägers aus seiner Verheiratung und Vaterschaft nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens des Klägers "heute" sind die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der Zeiträume

1. 01.01.1994 bis 31.12.1996
 2. 01.01.1995 bis 31.12.1997 und
 3. 01.01.1996 bis 31.12.1998
- zugrunde zu legen.

Zur Erstellung des Gutachtens hat der Unterzeichner einen ausführlichen Orts- und Erörterungstermin am 01.12.1998, zu dem alle Beteiligten geladen wurden, im Betrieb des Herrn A... durchgeführt. An diesem Ortstermin haben teilgenommen:

1. Herr A... (Kläger) und dessen jetzige Ehefrau
2. Frau A... (Beklagte)
3. Rechtsanwalt des Klägers
4. Rechtsanwalt der Beklagten

Im Ortstermin hat der Unterzeichner die für die Gutachtenerstellung notwendigen Daten der Ackerschlagkartei sowie die Ausstattung des Betriebes mit Vieh, Arbeitskräften, Maschinen und Gerät aufgenommen.

Folgende Unterlagen wurden dem Unterzeichner für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung gestellt bzw. von ihm beschafft und verwendet:

- Die steuerlichen Jahresabschlüsse des Betriebes A... für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 (teilweise nachträglich zugesandt).
- Die Steuerbescheide für Herrn A... über die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer für die Jahre 1991 bis 1995.
- Die Gerichtsakte des Amtsgerichts K... - Familiengericht - Gesch.-Nr.: ...

Auf das eingangs dem Gutachten beigefügte Literaturverzeichnis wird verwiesen.

Die Berechnungen erfolgen teilweise mit einem Tabellenkalkulationsprogramm ohne Auf- und Abrundungen mit mehreren Stellen hinter dem Komma, so daß sich bei ausgewiesenen Werten mit begrenzten Stellen hinter dem Komma geringfügige Differenzen ergeben können. Mit der Ausweisung von Werten hinter dem Komma soll auch keine Genauigkeit vorgegeben werden, die in Schätzungen nicht erhalten sein kann.

2. Bewertungsmethodische Grundlagen

2.1 Einführung

Im Falle von Ehescheidungen ist die Regelung der Unterhaltsansprüche ein zentrales Problem. Somit ist der Scheidungsunterhalt eine Folge der Scheidung, die hart umkämpft ist. Dies ist damit zu begründen, daß die Vermögensverhältnisse der Eheleute nach ihrer Scheidung entscheidend davon bestimmt werden, ob ein Unterhalt zu zahlen ist und falls ja, in welcher Höhe. Droht dem abziehenden Ehegatten nach der Scheidung der soziale Abstieg, ist die Bemessung der Unterhaltsleistungen von besonderer Bedeutung.

Die Pflicht der Leistung eines Unterhaltes entsteht nicht erst mit der Scheidung. Bereits ab dem Zeitpunkt der Trennung kann der getrennt lebende Ehegatte lt. § 1361 BGB einen Trennungsunterhalt verlangen. Ist die Ehe geschieden, ergeben sich nach den §§ 1569 ff. BGB die Unterhaltspflichten¹.

In der Ehe sind die Ehegatten einander insofern verpflichtet, daß sie gemeinsam durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die Familie unterhalten. Der Familienunterhalt wird somit von beiden Ehegatten bestritten. Während der Trennung kann der unterhaltsbedürftige Ehepartner in Anlehnung an die ehelichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt des gemeinsamen Zusammenlebens einen angemessenen Unterhalt einfordern. Ein in Zeiten des ehelichen Zusammenlebens nicht berufstätiger Partner *kann* für die Zeit der Trennung darauf verwiesen werden, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen, um seinen Unterhalt zu bestreiten. Nach dem 1. Trennungsjahr *muß* sich der getrennt lebende Partner jedoch bemühen, sich in das Erwerbsleben einzugliedern.

Die Ehegatten tragen während der Zeit der Trennung für einander mehr Verantwortung als nach der Scheidung, denn ab diesem Zeitpunkt gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Beide Partner müssen für ihren Unterhalt nun selbst aufkommen. Eine Ausnahme stellt die Situation dar, daß die betroffene Ehefrau für ihren Unterhalt nicht selbst sorgen kann. In diesem Fall ergibt sich im Rahmen nachwirkender Mitverantwortung ein Anspruch auf Unterhalt, falls sie ein gemeinsames Kind betreut, eine Ausbildung oder Weiterbildung zur Erreichung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bestreitet, sie nach der Scheidung keine adäquate Erwerbstätigkeit finden kann oder, wenn sie diese aufgrund von Krankheit, Alters- oder weiteren schwerwiegenden Gründen nicht aufnehmen kann².

¹ Thies, 1998, S.35

² Lukanow, Tönnesmann, Münch-Hußmanns, 1988, S. 17 f.

Unterhaltszahlungen sollen gewährleisten, daß der geschiedene Ehegatte den Lebensstandard, der während der Ehe vorgeherrscht hat, auch während der Trennung und nach der Scheidung erhalten kann. Mit der Zahlung von Unterhaltsleistungen wird das Ziel verfolgt, daß der betreffende Ehegatte nicht der Sozialhilfe und somit der Allgemeinheit zur Last fällt³.

In der Landwirtschaft ist die Bemessung von Unterhaltszahlungen in der Hauptsache aus der Sicht des Landwirtes als Erbringer dieser Leistungen zu sehen. Der Landwirt hat i. d. R. Unterhaltszahlungen als sogenannter Unterhaltsverpflichteter zu erbringen. Dies kann im Rahmen von Ehescheidungen mit Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten oder - bei vorangehender Trennung - auch an den getrennt lebenden Ehegatten und ggf. für unterhaltsberechtignte Kinder oder bei Hofübergaben mit Zahlungen an die Altenteiler und möglicherweise andere Personen der Fall sein.

Die Bemessung von Unterhaltsleistungen für den Ehegatten bzw. für gemeinsame Kinder in Verbindung mit einer Ehescheidung bringt gerade für Landwirtschaftsfamilien eine Vielzahl von unterhaltsrechtlichen Problemen mit sich. Im Rahmen der Bemessung ergeben sich daraus Besonderheiten bei der Bewertung⁴ bei der Behandlung von Sonderabschreibungen, Umsatzsteuer, Veräußerungsgewinnen, dem Vorteil des Wohnens im eigenen Haus, Bestandsveränderungen von Vieh und Feldinventar, geringwertigen Wirtschaftsgütern, Schulden, Altenteilsleistungen, Vermögensveränderungen und Betriebsentwicklungen.

Auch die sich in der Landwirtschaft verändernden Verhältnisse bezüglich der Organisationsstrukturen führen zu einer Vielseitigkeit des Agrarsektors, die auch auf die Bemessung der Unterhaltsleistung einen nicht unerheblichen Einfluß haben.

Die Höhe des Unterhalts ist an dem Bedarf der Betroffenen auszurichten und an den ehelichen Lebensverhältnissen zu orientieren. Folglich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen zu untersuchen, da als Grundsatz im Unterhaltsrecht gilt, daß Unterhalt nur derjenige bekommen soll, der nicht selbst für sich sorgen kann^{5 6}.

In diesem Zusammenhang ist bei Landwirten, wie auch bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die Feststellung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens von Bedeutung.

³ Thies, 1998, S. 36

⁴ Wenzl, Adel, 1998, S. 84

⁵ Köhne, 1996, S. 346

⁶ Damm, 1986, S. 84

Es ist somit ersichtlich, daß die zunehmende Vielseitigkeit im Agrarsektor, der eine Vielzahl von Unternehmensformen mit kombinierten Einkünften und auch Betrieben in Form von Gesellschaften (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) aufweist, die Bemessung dieses unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens erschwert⁷.

2.2 Die Bemessung des nachehelichen Unterhalts

Nicht immer entstehen im Rahmen einer Ehescheidung Unterhaltsprobleme, da für die Eheleute auch die Möglichkeit besteht, im Rahmen oder nach der Eheschließung Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht für den Fall, daß es zu einer Ehescheidung kommen sollte, zu treffen. Auch im Rahmen einer Ehescheidungsabsicht oder auch noch nach dem Scheidungsurteil ist der Abschluß eines Unterhaltsvertrages rechtens.

Vor der Eheschließung wird das junge Paar nicht gewillt sein, bereits an den Fall einer Scheidung zu denken oder sogar Regelungen für diesen Fall zu treffen. Dies kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Ehe gescheitert ist und nach einem Weg gesucht wird, möglichst ohne Streit diesbezüglich Regelungen zu treffen. Darin besteht auch der Vorteil, daß zu diesem Zeitpunkt erst sicher zu beurteilen ist, welche Unterhaltsregelungen angemessen und möglich sind⁸.

Falls keine Regelungen bezüglich des Unterhalts schon frühzeitig durch die Ehegatten getroffen wurden, ist im Falle der Trennung oder Scheidung die Höhe der Unterhaltszahlungen zu bemessen. Die im Rahmen dieser Bemessung sinnvolle Vorgehensweise wird im folgenden dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung, ob ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht⁹, ist zunächst die konkrete **Anspruchsgrundlage** (rechtliche Anspruchsnorm) zu prüfen. Zu fragen ist hier, ob eine Verwandtschaft in gerader Linie gemäß § 1601 BGB, eine bestehende Ehe gemäß der §§ 1360 a und 1361 BGB oder eine geschiedene Ehe gemäß der §§ 1569 ff. BGB besteht.

Daran anschließend ist der **Bedarf des Berechtigten** zu prüfen. Dabei wird als Bemessungsgrundlage für die Verteilung das für den allgemeinen Lebensbedarf verfügbare Einkommen herangezogen. Die Orientierung erfolgt hierbei an konkreten Lebensverhältnissen der Parteien gemäß der §§ 1578 Absatz 1 und 1610 Absatz 1 BGB.

⁷ Wenzl, Adel, 1998, S. 84 f.

⁸ Lukanow, Tonnesmann, Münch-Hußmanns, 1988, S. 21

⁹ Köhne, 1996, S. 346 f.

Weiterhin sind die **Bedürftigkeit des Berechtigten** und die **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten** zu prüfen.

Die **Bedürftigkeit des Berechtigten** ist gegeben, wenn er seinen Lebensunterhalt auf der Grundlage seines Vermögens oder seiner Erwerbstätigkeit nicht bestreiten kann. Dabei braucht in der Regel die Vermögenssubstanz des Berechtigten nicht verzehrt zu werden (§§ 1577 Absatz 3 und 1602 Absatz 2 BGB). Hat der Unterhaltsberechtigte jedoch beispielsweise im Rahmen des Zugewinnausgleichs erhebliches Vermögen erhalten, das ihm ermöglicht, aus diesem selbst oder aus dessen Einkünften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, entfällt der Unterhaltsanspruch (§ 1577 Absatz 1 BGB). Bei dieser Vorgehensweise geht es um die Prüfung, in welchem Maße der Berechtigte in Höhe des Bedarfs auch bedürftig ist.

Die **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten** besteht, wenn dieser den von ihm zu erbringenden Unterhalt bezahlen kann, ohne seinen eigenen Bedarf dadurch zu gefährden.

Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang bestimmte Selbstbehalte festgelegt, deren Unterschreitung nicht zulässig ist. Die Prüfung dient somit der Sicherung eines angemessenen Selbstbehaltes für den Unterhaltsverpflichteten.

Die Ableitung eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruches erfolgt somit im Rahmen einer 4-stufigen Vorgehensweise.

Im Rahmen der folgenden Ausführungen wird auf die Schritte 1 und 3 (Prüfung der konkreten Anspruchsgrundlage, Prüfung der Bedürftigkeit des Berechtigten) nicht weiter eingegangen. Es wird lediglich auf die Punkte 2 und 4 (Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens (Bemessungsgrundlage) im Rahmen der Bedarfsbemessung auf der Grundlage der eheprägenden Verhältnisse sowie auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten) näher eingegangen.

2.2.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Unterhaltszahlungen

Die Bedarfsbemessung erfolgt gem. § 1578, Abs. 1 BGB auf der Grundlage der eheprägenden Einkünfte. Hierin sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingeschlossen, die den Lebensstandard beider Ehegatten im Verlauf der Ehe nachhaltig geprägt haben.

War während der Ehe der Unterhaltsverpflichtete der alleinige Verdiener, so sind seine Einkünfte die einzigen Eheprägenden Einkünfte, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind. Haben während der Zeit der Ehe beide Ehegatten Einkünfte gehabt, so sind beide in die Ermittlung der Eheprägenden Einkünfte einzubeziehen¹⁰.

Ergeben sich nach der Ehe diesbezüglich Veränderungen bei einem oder beiden der früheren Ehegatten, die nicht eingetreten wären, wenn es zu einer Fortführung der Ehe gekommen wäre, handelt es sich um nicht prägende Einkünfte. Diese sind bei der Prüfung des Bedarfs nicht zu berücksichtigen.

Das verfügbare Einkommen wird somit eng anhand der bisher herrschenden Verhältnissen abgeleitet. Zukünftig absehbare Veränderungen, beispielsweise durch Wegfall des Splittingvorteils sowie Veränderungen bei den Sozialbeiträgen sind jedoch in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die folgende Übersicht zeigt die Vorgehensweise bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens auf:

Schema zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Unterhaltszahlungen eines Landwirtes an einen geschiedenen Ehegatten	
+ + / -	Bisher erzielter Gewinn Verschiedene Korrekturen
= + - - - -	Nachhaltig erzielbarer maßgeblicher Gewinn weitere Einkünfte Persönliche Steuern Sozialversicherungsbeiträge Altenteilsleistungen eventuell weitere Abzugsbeträge
ev. - + - ggf. -	Vermögensmehrung oder Vermögensminderung Belastungen aus Schulden Kindesunterhalt
= =	für den allgemeinen Lebensbedarf verfügbares Einkommen Bemessungsgrundlage für Verteilungsrechnungen

Quelle: Köhne, 1996, S. 346

¹⁰ Wenzl, Adel, 1998, S. 87

Aus der Übersicht ist zu ersehen, daß die bisher erzielten Einkünfte die Grundlage für die Ermittlung darstellen. Zur Ermittlung dieser Größe sind neben den im landwirtschaftlichen Betrieb erzielten Einkünften aus Land- u. Forstwirtschaft auch gegebenenfalls weitere Einkünfte einzubeziehen.

In Abweichung von den 7 Einkunftsarten¹¹, die das Steuerrecht unterscheidet, gliedern sich die unterhaltsrechtlich relevanten Einkunftsarten in 4 Bereiche:

1. Erwerbseinkünfte (hierzu zählen auch die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft)
2. Vermögenseinkünfte
3. Erwerbsersatz Einkünfte
4. Sonstige Einkünfte

Der bisher im landwirtschaftlichen Betrieb erzielte Gewinn wird um steuerrechtlich außergewöhnliche und unregelmäßige Besonderheiten sowie Sondereinflüsse bereinigt, woraus der im landwirtschaftlichen Betrieb **nachhaltig erzielbare maßgebliche Gewinn** resultiert. Diesem werden die weiteren Einkünfte zugerechnet.

Von dieser Zwischengröße werden persönliche Steuern (Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), die Sozialversicherungsbeiträge (Beitrag zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und zur landwirtschaftlichen Alterskasse) wie auch die Altenteilsleistungen (in jeweils angemessenem Rahmen) sowie evtl. weitere Abzugsbeträge in Abzug gebracht.

Des weiteren wird evtl. eine Vermögensmehrung oder Vermögensminderung bzw. Belastung aus Schulden und ggf. ein zu zahlender Kindesunterhalt in Abzug gebracht. Als Saldo dieser Rechenoperationen entsteht **das für den allgemeinen Lebensbedarf verfügbare Einkommen**, das der **Bemessungsgrundlage für vorzunehmende Verteilungsrechnungen** gleichzusetzen ist und auch als **unterhaltsrechtlich relevantes Nettoeinkommen** bezeichnet wird.

Laut Definition ist das **unterhaltsrechtlich relevante Nettoeinkommen** der Teilbetrag des Einkommens, der zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs zur Verfügung steht und dafür eingesetzt wurde oder bei Anlegung eines objektiven Maßstabes dafür eingesetzt werden könnte¹².

Bei der Prüfung des Bedarfs gilt für die Ehegattenquote der Halbteilungsgrundsatz, nach dem die bei beiden Ehegatten vorhandenen Mittel, die zur Deckung des Lebensbedarfs benötigt werden bzw. zur Verfügung stehen, gleichmäßig zu verteilen sind.

¹¹ Köhne, Wesche, 1995, S. 186

¹² Wenzl, Adel, 1998, S. 92

In dem Rahmen, wie es sich bei dem für den allgemeinen Lebensbedarf verfügbaren Einkommen um Erwerbseinkünfte handelt, wird dem Erwerbstätigen ein sogenannter Erwerbstätigenbonus gewährt. Dieser wird vor Verteilung der Bemessungsgrundlage vorweg in Abzug gebracht. Nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte wird dieser i. d. R. mit 1/7 der Verteilungsmasse angenommen. Der Bonus ist als Anreiz für die Erwerbstätigkeit gedacht und soll für die Abgeltung berufsbedingter Aufwendungen dienen. Es stehen somit 6/7 der Bemessungsgrundlage für die Verteilung zu Verfügung.

Im Rahmen des Halbteilungsgrundsatzes werden die verbleibenden 6/7 der Verteilungsmasse zu gleichen Teilen auf die Ehegatten verteilt. Die Ehegattenquote beträgt die Hälfte von 6/7, somit jeweils 3/7. Aus der Aufteilung nach der Ehegattenquote resultiert der sogenannte **Quotenunterhalt**. Er soll bei den Ehegatten zur Bestreitung des laufenden Lebensbedarfs dienen und wird daher auch als Elementarunterhalt bezeichnet. Zusätzlich zum **Elementarunterhalt** hat der Unterhaltsberechtigte auch einen Anspruch auf eine angemessene Kranken-, Pflege- und Altersversicherung gemäß § 1578 Absatz 2 und 3 BGB. Kommt der Berechtigte für die Beiträge dieser Versicherungen nicht selbst auf, obliegt die Pflicht dafür dem Unterhaltsverpflichteten.

Für den Fall, daß der Unterhaltsberechtigte nicht erwerbspflichtig ist, stehen diesem somit gemäß der Ehegattenquote 3/7 der Bemessungsgrundlage als Unterhalt zu, wenn dieser einen Anspruch geltend machen kann.

Handelte es sich bei der geschiedenen Ehe um eine Doppelverdiener Ehe, d.h. schon während der Ehe waren beide Ehegatten erwerbstätig und haben ein Einkommen erzielt, so wird der Unterhalt gemäß der **Differenzwertmethode** berechnet. Hier errechnet sich der Unterhalt durch Bildung der Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage, die den Verteilungen zugrunde gelegt wird, und dem Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Die ermittelte Differenz wird mit der Ehegattenquote multipliziert und führt zur Ausweisung des Unterhalts¹³.

Kommt es beim Unterhaltsberechtigten erst nach Scheidung der Ehe zu einer Erwerbstätigkeit, wird der Unterhalt nach der **Anrechnungsmethode** ermittelt. Hierzu wird, wie bei der Berechnung des Unterhalts unter der Annahme einer Alleinverdiener Ehe, die Bemessungsgrundlage mit der Ehegattenquote gewichtet. Das sich daraus ergebende Ergebnis, das dem Ergebnis bei der Berechnung im Rahmen

¹³ Damm, 1986, S. 86

der Alleinverdienerehe identisch ist, wird um das Einkommen des Ehegatten durch seine Erwerbstätigkeit nach der Ehe gemindert. Die daraus entstehende Differenz stellt den Betrag des Unterhalts dar, den der Unterhaltsverpflichtete zahlen muß¹⁴.

2.2.2 Prüfung der Bedürftigkeit

Bei der **Prüfung der Bedürftigkeit** wird ermittelt, in welcher Höhe der Unterhaltsverpflichtete Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat¹⁵. Die zu zahlende Unterhaltsleistung wird in ihrer Höhe nicht allein vom ermittelten Bedarf bestimmt, sondern es ist zusätzlich zu prüfen, inwieweit der Berechtigte auch tatsächlich bedürftig ist. Dabei werden lediglich die Einkünfte berücksichtigt, die dem Berechtigten zufließen, die jedoch nicht eheprägend sind. Dies führt dazu, daß der ermittelte Bedarf um die nicht eheprägenden Einkünfte des Berechtigten vermindert wird. Im Rahmen der nicht eheprägenden Einkünfte sind beispielsweise Zinserträge aus Kapitalleistungen, die dem Berechtigten im Rahmen des Vermögensausgleiches zugeflossen sind, wie auch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, der der Berechtigte im Verlauf der Ehe nicht nachgegangen ist, abzuziehen.

Weiterhin sind auch Einkünfte abzuziehen, die der Berechtigte aufgrund von zumutbarer Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Diese Zumutbarkeit wird weitestgehend von dem Vorhandensein ehelicher Kinder bestimmt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß eigene Einkünfte und eigenes Vermögen des Berechtigten grundsätzlich gemäß des § 1577 Absatz 1 BGB zu berücksichtigen sind. Die Vermögenssubstanz des Berechtigten braucht in der Regel jedoch nicht verzehrt zu werden (§§ 1577 Abs. 3 und 1602 Abs. 2 BGB).

2.2.3 Prüfung der Leistungsfähigkeit

Die **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten** besteht, wenn dieser den Unterhalt bezahlen kann, ohne seinen eigenen Bedarf dadurch zu gefährden. Dabei darf das für seinen allgemeinen Lebensbedarf verbleibende Einkommen den eheangemessenen Selbstbehalt nicht unterschreiten.

Der eheangemessene Selbstbehalt wird durch die im Rahmen des Bedarfs bestimmte Unterhaltsquote festgelegt. Kommt es dennoch zu einer Unterschreitung dieses festgelegten Betrages, muß eine Kürzung der Unterhaltszahlung in entsprechendem Maße erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, daß der Unterhaltsverpflichtete mindestens das Existenzminimum zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung behält¹⁶.

¹⁴ Damm, 1986, S. 87

¹⁵ Köhne, 1996, S. 346

¹⁶ Wenzel, Adel, 1998, S. 86 f.

Die Ermittlung des verbleibenden Einkommens im Rahmen der Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist in Anlehnung an die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Verteilungsrechnung bezüglich der Bedarfsermittlung durchzuführen. Im Gegensatz zu den dort nur Berücksichtigung findenden eheprägenden Einkünften beider Ehepartner werden im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit zusätzlich auch die nichteheprägenden Einkünfte des Verpflichteten berücksichtigt. Auf der Grundlage dieses Betrages sind die Unterhaltsleistungen gemäß der Ermittlung der Bedürftigkeit in Abzug zu bringen und mit dem eheangemessenen Selbstbehalt zu vergleichen¹⁷.

2.3 Ermittlung des nachhaltig erzielbaren maßgeblichen Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft bei Vorliegen einer Buchführung

Bei der Ermittlung des für den Unterhalt maßgebenden Gewinnes ist bei Vorliegen einer Buchführung¹⁸ nicht nur der Zeitraum eines Jahres zu betrachten, sondern aufgrund der möglichen auftretenden Schwankungen auf einen Mehrjahresdurchschnitt abzustellen. Bei Landwirten kommt es bekanntlich zwischen dem Wirtschaftsjahr, aufgrund dessen der Gewinn ermittelt wird, und dem Kalenderjahr, aufgrund dessen die Steuerlast ermittelt wird, zu Abweichungen. Es ist somit eine Umrechnung der Ergebnisse von den Wirtschaftsjahren auf die Kalenderjahre notwendig.

Weiterhin ist zu überprüfen, ob es sich bei den zu Verfügung stehenden Buchführungsabschlüssen um solche handelt, die sich aus der steuerlichen Buchführungspflicht ableiten lassen bzw. um solche, die betriebswirtschaftlich ausgerichtet sind.

Da das steuerpflichtige Einkommen mit dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen nicht gleichzusetzen ist, sind Korrekturen des steuerlichen Gewinnes notwendig. Die Korrekturen begründen sich hauptsächlich damit, daß beide Arten der Gewinnermittlungen (steuerlich und betriebswirtschaftlich) verschiedene Zielsetzungen verfolgen¹⁹:

Die steuerliche Gewinnermittlung soll lediglich den Gewinn im Hinblick auf die Besteuerung ausweisen. Der Steuerpflichtige wird somit versuchen, im Rahmen aller legalen Möglichkeiten durch den zulässigen Ausweis besonderer Aufwendungen (Sonder- bzw. Teilwertabschreibungen, Bildung von Rückstellungen u.ä.) seinen Gewinn und damit auch seine Steuerlast zu minimieren.

¹⁷ Köhne, 1996, S. 347

¹⁸ Köhne, 1996, S. 347 f.

¹⁹ Köhne, Wesche, 1995, S. 290 f.

Die betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung dagegen versucht, den Gewinn möglichst periodenecht und nach dem Prinzip einer dem tatsächlichen Wertverlust der Wirtschaftsgüter entsprechenden Bewertung darzustellen (Prinzip der Werterhaltung). Sie dient dazu, die Wirtschaftsweise in der zu betrachtenden Abrechnungsperiode zu kontrollieren und gegebenenfalls daraufhin zu korrigieren.

Steuerliche Gewinnermittlungen weisen somit u.U. Gewinne aus, die unterhalb derer liegen, die unterhaltsrechtlich relevant sind. Die vorzunehmenden Korrekturen erfordern also, daß die steuerlichen Buchführungsabschlüsse so umgearbeitet werden, daß auf deren Grundlage ein Gewinn ausgewiesen wird, der dem unterhaltsrechtlich relevanten Gewinn entspricht. Aufgrund steuerlicher Sonderregelungen sind ggf. zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Gewinnes bei folgenden Größen Korrekturen vorzunehmen:

- Sonder- und Ansparabschreibungen,
- Teilwertabschreibung, Zuschreibungen
- Umsatzsteuer bei pauschalierenden Betrieben, die bei größeren Investitionen die Vorsteuer unmittelbar als Aufwand abrechnen können,
- größere Bestandsveränderungen beim Feldinventar, das bei größeren Flächen Auf- oder Abstockungen nicht oder nur zu gering bewertet worden ist,
- größere Bestandsveränderungen beim Vieh und bei einer Bewertung nach Pauschalbeträgen unterhalb der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
- geringwertige Wirtschaftsgüter in größerem Umfang, die sofort als Aufwand erfaßt und im gleichen Jahr abgeschrieben worden sind,
- überhöht vorgenommene Rückstellungen,
- unzureichend abgegrenzte bzw. erfaßte Privatanteile bezüglich der Positionen PKW, Telefon, Wasser, Strom, Bewirtschaftungskosten, Betriebsveranstaltungen, Geschenke usw.,
- Aussonderung von steuerlichen Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten,
- Aussonderung einmaliger erfolgswirksamer Vorgänge z.B. von Veräußerungsgewinnen.

Steuerliche Jahresabschlüsse sind somit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, damit diese eine betriebswirtschaftliche Aussagekraft erhalten und die tatsächliche Vermögens- und Einkommenslage des Betriebes wiedergeben. In diesem Rahmen sind steuerliche Sonderregelungen zu korrigieren und ggf. Umbewertungen vorzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Ziel aus unterhaltsrechtlicher Sicht darin bestehen muß, den direkt in der betrachteten Periode angefallenen nachhaltigen, unter betriebswirtschaftlichen Aspekten erzielten Gewinn zu ermitteln, der um steuerliche Sonderregelungen bereinigt ist.

Eine besondere Problematik aus unterhaltsrechtlicher Sicht stellen **Abschreibungen** dar. Gegen die steuerlichen Abschreibungsbeträge sprechen die festgelegten, zumeist abhängigen Abschreibungen auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, ohne daß tatsächliche Inanspruchnahme und Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Dadurch steht den Abschreibungen oftmals keine tatsächliche Wertminderung der Wirtschaftsgüter in gleicher Höhe gegenüber, so daß es zur Bildung von stillen Reserven bei einem verminderten ausgewiesenen Gewinn kommt.

Im Hinblick auf die bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens in Ansatz zu bringenden Abschreibungsbeträge muß zwischen beweglichen Wirtschaftsgütern und Immobilien unterschieden werden.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können die steuerlichen Abschreibungszeiten sowie die lineare oder auch eine nutzungsabhängige Abschreibung unterstellt werden, nicht jedoch progressive oder sonstige Sonderabschreibungsmöglichkeiten. Bei Gebäuden muß in die Bemessung der Abschreibung die tatsächliche Wertminderung einfließen. Dies führt zu geringeren Abschreibungen im Vergleich zu den im steuerlichen Sinne relevanten Abschreibungsbeträgen.

Köhne²⁰ empfiehlt in diesem Zusammenhang bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die steuerlichen Abschreibungszeiten anzuerkennen. Dabei ist auch einzuschließen, daß somit neben der linearen Abschreibung die degressive Form der Abschreibung bei Maschinen grundsätzlich Anwendung finden sollte. Hierbei kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Abschreibungsbeträge im Laufe der Zeit, woraus man keine besondere steuerliche Vergünstigung herleiten kann.

Bei Wirtschaftsgebäuden liegt die Abschreibungszeit in der Landwirtschaft bei 25 Jahren. Es ist lediglich die lineare Abschreibung möglich. Eine Verlängerung dieser Abschreibungszeiten ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die bei Wohngebäuden steuerlich festgelegte Regelabschreibungszeit von 50 Jahren kann im Einzelfall aus unterhaltsrechtlicher Sicht verlängert werden. Abschreibungen für außerordentliche oder wirtschaftliche Überalterung von Wirtschaftsgütern sollten

²⁰ Köhne, 1996, S. 348

auch unterhaltsrechtlich anerkannt werden. Werden Wirtschaftsgebäude nicht mehr genutzt und liegen für sie jedoch noch erhebliche Abschreibungen vor, können diese u. U. ermäßigt oder auch völlig ausgenommen werden.

Schuldentilgungen sollten anstelle von Abschreibungen bei Betriebsvermögen nicht angesetzt werden. Ein Investitionsbedarf, sowohl für Ersatzbeschaffungen als auch für darüber hinausgehende Anschaffungen darf ebenfalls nicht gewinnmindernd angesetzt werden.

Zusammenfassend stellt Köhne²¹ fest, daß bei unterhaltsrechtlicher Feststellung des Gewinns die steuerlichen Normalabschreibungen möglichst unverändert übernommen werden sollten. Änderungen seien nur geboten bei steuerlichen Sonderabschreibungen, evtl. bei Wohngebäuden sowie bei nicht mehr benötigten Gebäuden.

2.4 Darstellung einzelner Problembereiche aus betriebswirtschaftlicher Sicht

Die folgenden Abhandlungen nehmen im wesentlichen Bezug auf die Beiträge von Prof. Dr. M. Köhne in Agrarrecht, 1996, Heft 11: "Betriebswirtschaftliche Aspekte der Bemessung von Unterhaltszahlungen im Bereich der Landwirtschaft" und von Dr. D. Wenzl u. H.-D. Adel "Bemessung von Unterhaltsleistungen" in der HLBS-Schriftenreihe Heft 151 "Ehescheidung in der Landwirtschaft".

2.4.1 Berücksichtigung von Rationalisierung und grundlegenden Betriebsumstellungen

Ist bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Gewinns festzustellen, daß in der Betriebsführung gravierende Fehler gemacht werden, so kann es u. U. notwendig sein, durch Korrekturen des Gewinns, die auf diesen dann erhöhend wirken, diese Fehler auszugleichen. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob die aufgedeckten Fehler bereits im Verlauf der Ehe vorlagen und somit das ermittelte Ergebnis die typischen Verhältnisse in der Ehe widerspiegelt. In diesen Fällen wären Korrekturen nicht notwendig, da die Landwirtschaftsfamilie mit diesen Fehlern und dem daraus resultierenden Betriebsergebnis gelebt hat und es somit für die Lebensführung während der Ehe prägend war.

Weiterhin ist zu beachten, daß derartige Fehler oftmals auf begrenzte Betriebsleitereigenschaften zurückzuführen sind. Aus diesem Grund sind Rationalisierungen oder anderweitige Umstellungen im Betrieb nicht durchführbar bzw. führen nicht zu dem gewünschten Erfolg.

²¹ Köhne, 1996, S. 348

Sind diese Fehler zu Zeiten des Bestandes der Ehe nicht gemacht worden, muß die Frage gestellt werden, ob die schlechte Wirtschaftsweise bewußt zu Lasten des Unterhaltsberechtigten Anwendung findet; dann sind selbstverständlich die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

Zur Ermittlung des Gewinns können auch Betriebsumstellungen einkalkuliert werden, auf deren Grundlage sich der vom Betrieb zu leistende Gewinn und somit der Unterhalt ableiten läßt. Dies kann erforderlich werden, wenn in dem Betrieb, i.d.R. durch Vergleich mit den Buchführungsergebnissen vergleichbarer Betriebe, Mängel festgestellt werden, die dazu führen, daß die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen stark gemindert ist und somit die Unterhaltsleistungen nicht in ausreichender Form gewährt werden können.

Auch hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Gegebenheiten des Betriebes sowie die Fähigkeiten des Betriebsleiters in diese Planung einbezogen werden, so daß die Anpassungsmaßnahmen für den Betrieb nicht nur zweckmäßig und machbar, sondern auch zumutbar sind.

2.4.2 Die Behandlung von Wohnungen

In der Landwirtschaft ist zwischen Wohnungen, die an Betriebsangehörige vermietet sind, fremd vermieteten Wohnungen, Altenteiler-Wohnungen und der Wohnung des Betriebsinhabers zu differenzieren. Die Behandlung dieser Wohnungsarten ist auch bei der Ableitung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens unterschiedlich. Im folgenden ist die jeweilige Behandlung aus unterhaltsrechtlicher Sicht dargestellt:

I.d.R. gehören Wohnungen, die an Betriebsangehörige vermietet sind, zum Betriebsvermögen des landwirtschaftlichen Betriebes. Erträge und Aufwendungen, die sich auf diese Wohnungen beziehen, werden somit in die steuerliche Gewinnermittlung einbezogen. Eine weitere Behandlung bei der Ableitung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens ist somit nicht notwendig.

Fremd vermietete Wohnungen können sich sowohl im steuerlichen Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen befinden. Unabhängig davon entstehen durch diese Wohnungen Erträge, bzw. es fallen Aufwendungen für diese an.

Befinden sich die Wohnungen im Betriebsvermögen, so fließen diese Größen in die Gewinnermittlung für den landwirtschaftlichen Betrieb ein. Befinden sich die Wohnungen im Privatvermögen, werden diese im Rahmen der Berücksichtigung aller weiteren Einkünfte, in diesem Fall der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, in

die Ermittlung der Bemessungsgrundlage einbezogen. Für die Gewährung des Erwerbstätigenbonus bezüglich der Erwerbseinkünfte ist zu beachten, daß diese Einkünfte zuvor herausgerechnet worden sind, da diese nicht den Charakter von Erwerbseinkünften haben. Vielmehr sind diese Einkünfte in voller Höhe gemäß des Halbteilungsgrundsatzes auf beide Ehepartner aufzuteilen.

Seit dem 01.01.1999 befinden sich die **Altenteiler-Wohnungen** im Privatvermögen. Für ihre unterhaltsrechtliche Behandlung empfiehlt Köhne in Anbetracht der Tatsache, daß dem Landwirt aus dieser Wohnung zwar ein Nutzen zufließt, er diesen jedoch an die Altenteiler in gleicher Höhe weitergibt, die Vorteile der Altenteiler-Wohnungen unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Die dem Landwirt entstehenden Aufwendungen fließen im Rahmen der Ableitung der Bemessungsgrundlage rechnerisch als Abzugskosten ein. Somit kann die Altenteiler-Wohnung insgesamt vernachlässigt werden, da die Erträge als neutral angesehen werden können und die Aufwendungen im Rahmen der Berechnung der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Die **Wohnung des Betriebsinhabers** befindet sich seit 01.01.1999, falls es sich nicht um ein Baudenkmal handelt, im Privatvermögen. Da der Landwirt das Wohnhaus unentgeltlich nutzen kann, spart er als Eigentümer den Betrag, den ein Mieter alternativ für die Nutzung der Wohnung zahlen müßte. Auf der Grundlage der Leitlinien der Oberlandesgerichte handelt es sich bei diesem Vorteil um unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen. Befindet sich das Wohnhaus des Betriebsleiters in dessen Eigentum, so ist dieser Vorteil bei der Ableitung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dies gilt für den Fall, daß der Unterhaltsverpflichtete diesen Vorteil nutzen kann, aber auch, wenn dies der Unterhaltsberechtigte tut.

Die Bemessung des Vorteils des Wohnens im eigenen Haus ist auf der Grundlage von vergleichbaren örtlichen Mieten zu ermitteln. Von diesen sind die verbrauchsunabhängigen Aufwendungen abzuziehen.

Bei den Erträgen, die anhand der ortsüblichen Mieten abgeleitet werden, sind die Besonderheiten eines landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen. Diese sind zum einen die direkte Lage des Wohnhauses im Betrieb, was Geruchs- und Lärmbelastigungen zur Folge haben kann, aber auch der in der Regel sehr üppige Wohnraum, der im Wohnhaus zur Verfügung steht.

In Abweichung von den rechtlichen Vorschriften, die es außerlandwirtschaftlichen Hauseigentümern auferlegen, ihr Haus nach der Scheidung zu verkaufen und sich einen Wohnraum in angemessener Größe zu suchen, ist dies in landwirtschaftlichen Betrieben nicht denkbar, da das Wohnhaus ein Bestandteil des Betriebes ist.

Außerdem stehen einer getrennten Veräußerung des Wohnhauses in den meisten Fällen baurechtliche Bestimmungen entgegen. Für landwirtschaftliche Betriebe ist es somit angebracht, den Wohnvorteil aufgrund dieser Besonderheiten zu begrenzen. In Anlehnung an die Leitlinien einiger Oberlandesgerichte wäre dies mit einer Kürzung des verbleibenden Einkommens nach Abzug der Unterhaltsverpflichtungen denkbar.

2.4.3 Berücksichtigung von Steuern

Es ist zwischen betrieblichen und privaten Steuern zu unterscheiden. Da die betrieblichen Steuern im Rahmen der Gewinnermittlung des landwirtschaftlichen Betriebes als Abzugsposten Berücksichtigung finden, sind im folgenden lediglich die privaten Steuern zu betrachten. Hierbei handelt es sich um die Einkommenssteuer und die damit verbundenen Annexsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

Für die Ermittlung der Belastungen, die diese Steuern mit sich bringen, stehen zwei Wege zur Verfügung. Zum einen kann eine Orientierung an die Steuerbelastung der vergangenen Jahre erfolgen, zum anderen besteht auch die Möglichkeit, die Steuerbelastung durch eine Kalkulation abzuschätzen.

Obwohl einige Punkte, vor allem die Besonderheiten im Bereich der Landwirtschaft dafür sprechen, die Steuerbelastung aufgrund des zweiten Ansatzes zu ermitteln, bevorzugen die Rechtsprechung des BGH wie auch die Leitlinien der Oberlandesgerichte die erstgenannte Methode.

2.4.4 Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen sind die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung und zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu rechnen. Über die Grundabsicherung hinausgehende Beiträge, beispielsweise für eine private Lebensversicherung oder Rentenversicherung, finden ebenfalls Berücksichtigung, jedoch lediglich in einem dem Verhältnis zu den erzielten Einkünften des Betriebes angemessenen Rahmen.

2.4.5 Bemessung der Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen in der Landwirtschaft bestehen in der Regel aus Natural- und sonstigen Sachleistungen, baren Geldleistungen und der unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung.

Die Altenteilsleistungen sind in voller Höhe im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage abzugsfähig, sofern sie sich in einem angemessenen Rahmen im Verhältnis zu den erzielten Einkünften des Betriebes bewegen. Im Regelfall ist von den vertraglich vereinbarten Leistungen auszugehen.

Liegt eine vertragliche Regelung nicht vor, sind die tatsächlich gezahlten Leistungen in Ansatz zu bringen; dabei ist aber eine Überprüfung der Angemessenheit erforderlich. Damit soll ausgeschlossen werden, daß Altenteilsleistungen im Vorfeld einer Scheidung in unangemessener Höhe festgesetzt werden, um die Bemessungsgrundlage für Unterhaltszahlungen dadurch zu mindern.

2.4.6 Weitere Abzugsbeträge

Ein wesentlicher Punkt bei den eventuell weiteren Abzugsbeträgen im Verlauf der Ableitung der Bemessungsgrundlage ist ein trennungsbedingter Mehrbedarf, der hauptsächlich daraus resultiert, daß bei den Ehegatten aufgrund der Scheidung eine doppelte Haushaltsführung notwendig ist. Ein trennungsbedingter Mehrbedarf kann unter Umständen aufgrund von Krankheit oder laufenden höheren Kosten des Unterhaltspflichtigen begründet werden.

2.4.7 Einbeziehung von Vermögensänderungen

Vermögensänderungen können durch Vermögensbildung bzw. Vermögensverzehr zustande kommen. Bei Bemessung der Beträge, die bezüglich dieser Positionen im Rahmen der ableitenden Bemessungsgrundlage abgezogen bzw. hinzugerechnet werden sollen, ist auf die Verhältnisse während der Ehe abzustellen. Dabei gilt der Grundsatz im Rahmen der Vermögensbildung, daß Beträge, die in der Vergangenheit der Vermögensbildung gedient haben und somit der Familie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung standen, absetzbar sind, wenn die Vermögensbildung beim Unterhaltsverpflichteten in gleicher Art und Weise fortgeführt wird. Dies gilt für die private Vermögensbildung, wie auch für die notwendige betriebliche Vermögensbildung.

Eine betriebliche Vermögensbildung ist erforderlich, wenn der Betrieb weiterhin im Haupterwerb bestehen soll. Durch diese Vermögensbildung sollen Kostensteigerungen im Rahmen von Ersatzinvestitionen, die inflationsbedingt entstehen, ausgeglichen werden. Weiterhin wird durch sie gewährleistet, daß die Anpassung des Betriebes an die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen finanzierbar ist.

Die Höhe des notwendigerweise zu bildenden Kapitals wird durch die Entscheidung darüber bestimmt, aus welcher Sicht der Betrieb weitergeführt wird und mit welchen Entwicklungszielen dies geschehen soll.

Um Vermögensveränderungen, seien es Vermögenszunahmen oder Vermögensabnahmen, in ihrer Größenordnung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes in ihrer Höhe festlegen zu können, ist es notwendig, einen längeren Zeitraum zu betrachten, um mögliche Schwankungen zu erkennen und auszugleichen.

Nach Köhne ist die betriebliche Vermögensänderung in der Regel so anzusetzen, wie sie aus der Buchführung zu entnehmen ist. Lediglich steuerliche Besonderheiten können durch Korrekturen ausgeglichen werden. Werden Korrekturen zur Ableitung des unterhaltsrechtlich relevanten Gewinns vorgenommen, so darf dies nicht dazu führen, daß dadurch die Vermögensänderungen in ihrer Höhe ansteigen.

2.4.8 Berücksichtigung von Schulden

Im Rahmen der Bemessung der Unterhaltsleistungen können Schulden sowohl bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als auch bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind jedoch lediglich die Schulden einzubeziehen, die während der Ehe entstanden sind, die somit für die ehelichen Lebensverhältnisse prägend waren. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit, bei der es darum geht, zu kontrollieren, ob das verbleibende Einkommen ausreicht, um den allgemeinen Lebensbedarf zu bestreiten, können dagegen auch Schulden Berücksichtigung finden, die nach der Ehe entstanden sind.

Bei der Berücksichtigung der Schulden ist zwischen betrieblichen und privaten Schulden zu differenzieren. Betriebliche Schulden sind bei der Unterhaltsbemessung nicht zu berücksichtigen, da zum einen die zu zahlenden Zinsen bei der Gewinnermittlung des Betriebes bereits als Aufwand berücksichtigt sind und zum anderen aber die Tilgungen keinen Aufwand darstellen und somit bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen sind; das unterhaltsrechtlich maßgebliche Einkommen wird daher nicht beeinflusst.

Private Schulden sind unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen, falls diese im Rahmen der Ehe entstanden sind und nicht der einseitigen Vermögensbildung einem der Ehepartner zugeflossen sind.

Private Schulden sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie zur Finanzierung des Vermögensausgleichs im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung aufgenommen worden sind. Ist bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens die Schuldenbelastung abzugsfähig, so kann dies nur auf der Grundlage eines sinnvollen Tilgungsplanes erfolgen.

2.4.9 Betriebsentwicklungen und Anpassung von Unterhaltszahlungen

Ändern sich die Verhältnisse des Betriebes maßgeblich, kann es notwendig sein, die Unterhaltszahlungen an die sich neu ergebenden Verhältnisse anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß lediglich solche Veränderungen Berücksichtigung finden sollten, die auch eingetreten wären, wenn es nicht zu einer Beendigung der Ehe gekommen wäre.

Nach Köhne sollten Erhöhungen des Einkommens nur insoweit Berücksichtigung finden, wie sie auch bei normaler Weiterentwicklung des Betriebes unter Ausnutzung der zum Zeitpunkt der Ehescheidung vorhandenen Produktionskapazitäten eingetreten wären. Grundlegende Betriebsumstellungen sowie die daraus resultierenden Erhöhungen des Einkommens sollen dabei keine Berücksichtigung finden. Dies ist damit zu begründen, daß infolge der grundlegenden Umstellung des Betriebes zwar eine Einkommenssteigerung eintritt, der Betriebsleiter jedoch dadurch auch die dafür notwendige zusätzliche Arbeitszeit investieren muß sowie das damit verbundene Risiko zu tragen hat.

Kommt es im Gegensatz dazu zu einer Verminderung des Einkommens, das seitens des Betriebsleiters selbst verschuldet worden ist, dann sollte dies dazu führen, daß dem tatsächlichen Gewinn der selbstverschuldete, nicht realisierte Gewinnanteil hinzugerechnet wird.

3. Betriebsbeschreibung

Herr A... bewirtschaftet in K... einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die im Rahmen dieses Betriebes bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Zeitraum von 1992 - 1997 stetig von 41,00 ha auf 48,25 ha angestiegen. Zum Erntejahr 1998 ging die landwirtschaftliche Nutzfläche jedoch durch Pachtflächenverluste auf 41,49 ha zurück. Nach den zur Verfügung gestellten Buchführungsunterlagen hat die im Mittel der genannten Wirtschaftsjahre bewirtschaftete Fläche eine Größe von rd. 44,66 ha.

3.1 Flächenausstattung, Flächennutzung

Die zum Betrieb gehörende Eigentumsfläche hat eine Größe von rd. 20,00 ha, die übrige bewirtschaftete Fläche von rd. 21,50 ha bis rd. 32,50 ha hat der Betriebsleiter von verschiedenen Verpächtern zugepachtet.

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes A... werden rd. 85% als Grünland (Wiese oder Weide) und rd. 15% als Ackerland bewirtschaftet. Die Ackerflächen werden ausschließlich mit Silomais als Grundlage für die Futtermittellieferung des im Betrieb gehaltenen Rindviehs bestellt.

Eine Übersicht über das Nutz- und Ackerflächenverhältnis im Betrieb A... im genannten Zeitraum liefert die nachstehende Übersicht:

Nutz- und Ackerflächenverhältnis		Betrieb A...					
Wirtschaftsjahr:	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel
Eigentumsfläche	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000
Pachtfläche (bewirtschaftet)	21,5000	26,3800	30,8300	32,3600	32,3600	25,6000	28,1717
Betriebsfläche (BF)	41,5000	46,3800	50,8300	52,3600	52,3600	45,6000	48,1717
nicht bewirtschaftet Eigentum							
Hof- u. Gebäudefläche	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
Forstflächen		3,6000	3,6000	3,6100	3,6100	3,6100	3,6050
landw. Nutzfläche (LF)	41,0000	42,2800	46,7300	48,2500	48,2500	41,4900	44,6667
Wiese, Weide	34,5000	38,0300	42,4800	41,2600	41,2600	34,7700	38,7167
Ackerland (AF)	6,5000	4,2500	4,2500	6,9900	6,9900	6,7200	5,9500

3.2 Viehhaltung

Im Betrieb A... werden rd. 40 Milchkühe gehalten. Bis 1997 wurde die Nachzucht zur Bestandsergänzung des Milchviehbestandes aufgezogen; dies ist seit 1997 eingestellt. Bullenkälber werden in einem Alter von ca. 10 Tagen an Mäster verkauft. Dem Betrieb steht ein eigenes Milchkontingent in Höhe von ca. 250.000 kg Milch zur Verfügung. Weitere ca. 33.000 kg Milchkontingent sind vom Betriebsleiter zugepachtet worden, so daß dem Betrieb ein Gesamtkontingent von ca. 283.000 kg zur Verfügung steht.

Ab Oktober 1997 hat Herr A... in vorhandene Gebäudesubstanz 14 Pferdeboxen eingebaut, die im Rahmen einer Pensionspferdehaltung vermietet werden. Die monatlichen Mieteinnahmen je vermieteter Box belaufen sich auf 300,00 DM für Ponys und 400,00 DM für Reitpferde. Zusätzlich wurde im Februar 1998 auf der Hofstelle eine Reithalle errichtet.

3.3 Arbeitskräftebesatz

Für die Bewirtschaftung des Betriebes steht eine ausreichende Ausstattung mit Maschinen und Geräten zur Verfügung. Der Maschinenbestand entspricht im Umfang den zu erledigenden Arbeiten und ist in der Vergangenheit ersetzt und ergänzt worden, so daß z.Zt. ein guter und instand gehaltener Maschinenbestand vorhanden ist. Lediglich das Maishäckseln wird im Lohn durchgeführt.

Aufgrund der guten Mechanisierung des Betriebes kann der Arbeitskräftebesatz verhältnismäßig gering gehalten werden. An familieneigenen Arbeitskräften stehen der Betriebsleiter und seine Ehefrau, die nur zu max. 0,5 Voll-Ak angesetzt werden kann, zur Verfügung.

In der Gegenüberstellung von Arbeitszeitbedarf und im Betrieb verfügbarer Arbeitszeit des Betriebsleiterehepaares ergibt sich ein Überhang an Arbeitszeitbedarf in Höhe von rd. 50 Akh. Dieser wird durch den Einsatz von Aushilfskräften ausgeglichen.

Ermittlung des Arbeitszeitbedarfes			
Produktionsverfahren	Anbaufl. ha	Akh/ha	Akh insg.
Pflanzenproduktion			
Silomais	6,7200	12,00	80,64
Wiese, Weide	34,7700	12,00	417,24
Pflanzenprod. insges.	41,4900	12,00	497,88
Tierhaltung Produktionsverfahren	Anzahl	Akh/Stück	Akh insges.
Milchkühe	30	40,00	1.200,00
tragende Färsen	10	15,00	150,00
Pensionspferde	14	50,00	700,00
Viehhaltung insges.			2.050,00
zzgl. sonstiger Bedarf			500,00
Arbeitszeitbedarf insges.	ha 41,4900	Akh je ha LF 73,46	insges. 3.047,88
Ermittlung der verfügbaren Arbeitszeit			
verfügbare Akh	AK	Akh/Ak	Akh insg.
Betriebsleiter	1,00	2.000,00	2.000,00
Ehefrau	0,50	2.000,00	1.000,00
Akh insgesamt	1,50	Akh je ha LF 72,31	insges. 3.000,00
Verf. Akh abzgl. Bedarf	ha 41,4900	Akh je ha LF -1,15	insges. -47,88

4. Darstellung des Betriebsergebnisses

Im folgenden werden die dem Unterzeichner zur Verfügung gestellten steuerlichen Jahresabschlüsse für den Betrieb des Herrn A... ausgewertet. Die Buchhaltung wird nach dem "landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr für Grünlandbetriebe", das jeweils vom 01.05. bis zum 30.04. eines jeden Jahres läuft, durch eine landwirtschaftliche Buchstelle erstellt. Zur Darstellung der Betriebsergebnisse der Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 werden zunächst die Gewinn- und Verlustrechnungen der betreffenden Wirtschaftsjahre herangezogen.

Die daraus resultierenden Ergebnisse werden mit den Betriebsergebnissen buchführender Betriebe aus dem Wirtschaftsgebiet Bergisches Land (Betriebsgröße 30 - 50 ha, Betriebe mit mittlerem Erfolg), die von der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn jährlich veröffentlicht werden, für den selben Zeitraum verglichen.

Daran anschließend wird über den genannten Zeitraum die Entwicklung der Vermögenswerte in Anlehnung an die Bilanzwerte der betreffenden Wirtschaftsjahre dargestellt.

4.1 Auswertung der Buchführung und Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe

Der Unterzeichner hat die Ergebnisse des Betriebes A... der Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 ausgewertet. Die Auswertung ergibt sich aus den folgenden Übersichten.

Darin sind die Erträge und Aufwendungen sowohl aus der landwirtschaftlichen als auch aus der forstwirtschaftlichen Tätigkeit enthalten. Periodenfremde und außerordentliche sowie betriebsfremde Erträge, Mieterträge und Aufwendungen, erfolgsneutrale Kosten und Erlöse werden in den Analysen und Berechnungen gesondert ausgewiesen, um die tatsächlichen Ergebnisse aus der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ermitteln zu können, die den weiteren Ermittlungen zugrunde zu legen sind. Die periodenfremden Erträge und Aufwendungen sind ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Betriebsergebnisse (Gewinn) des Betriebes A... in den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 1997/98 in DM insgesamt:

Darstellung der Betriebsergebnisse							
Gesamtbetriebsergebnis in DM nach Buchführung							
	Betrieb A...						
	Betriebsergebnisse						
Wirtschaftsjahr	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel
Landwirtschaftl. Fläche ha	41,0000	42,2800	46,7300	48,2500	46,2500	41,4900	44,6667
Deckungsbeiträge aus Betriebszweige d Ackerbaues	-25.557,51	-12.696,59	-18.134,36	-24.328,96	-21.684,41	-17.320,08	-19.953,65
Betriebszweige d Viehhaltung	194.343,19	178.897,07	169.620,25	153.610,79	145.305,63	131.632,98	162.234,99
Staatliche Zuwendungen			9.890,91	7.415,34	11.097,66	8.729,54	9.283,36
Ertrag Lohnarbeit				2.375,00			2.375,00
sonst. landw. Erträge	11.663,25	5.199,66	789,56	993,86	426,13	209,63	3.213,68
Deckungsbeitrag d. Betriebes	180.448,93	171.400,14	162.166,36	140.066,03	135.145,01	123.252,07	152.079,76
// feste Kosten							
Löhne, Lohnn.-kosten, Berufsg.	8.639,69	15.915,26	16.767,11	3.658,52	2.095,40	2.177,84	8.208,97
Maschinemiete, Fuhrlohn	170,00	300,00	310,50	5.228,85	2.973,95	4.356,10	2.223,97
Treib- und Schmierstoffe	6.496,29	4.847,68	10.851,04	9.100,99	9.933,51	9.437,76	8.444,55
Unterhaltung Maschinen u. Ger.	14.281,92	9.137,13	11.327,28	5.105,51	13.574,02	2.234,52	9.276,73
AFA Maschinen u. Geräte	27.550,80	13.268,86	7.911,95	7.620,50	9.380,05	10.889,24	12.770,23
Aufwand PKW	6.938,70	2.202,69	6.795,46	10.064,64	10.498,31	5.188,50	6.948,05
Unterhaltung Wohn- u. Wirtschaftsgeb.	7.282,62	1.329,43	13.105,40	771,14	234,29	1.829,64	4.092,09
AFA Wirtschaftsgebäude	12.623,22	12.252,59	11.094,00	10.036,00	10.036,00	10.040,23	11.013,67
Allgem. Betriebsversicherung	5.302,60	6.879,20	5.824,10	6.809,60	6.093,50	8.208,90	6.519,65
Betriebssteuer u. Abgaben	3.751,41	787,70	736,70	792,20	803,45	803,45	1.279,15
Strom, Heizstoffe, Wasser	10.698,53	10.809,66	7.456,69	8.895,20	3.515,54	7.809,39	8.197,50
sonstige allg. Betriebskosten	9.681,39	10.056,85	9.061,38	8.934,36	9.581,34	6.495,87	8.968,53
feste Kosten insges.	113.417,17	87.787,05	101.241,61	77.017,51	78.719,36	69.473,44	87.942,69
Zwischenergebnis	67.031,76	83.613,09	60.924,75	63.048,52	56.425,65	53.778,63	64.137,07
Pachtaufwand	7.870,00	8.320,00	7.994,00	8.130,00	8.610,00	11.260,80	8.697,47
Zinsaufwand	5.615,04	8.436,01	6.395,32	6.329,36	4.274,67	6.537,58	6.264,66
Zinserträge	217,76	93,73	94,90			109,83	129,06
Miet- u. Pachtlerträge			4.212,00			27.470,00	16.841,00
Erträge Nebenbetriebe	790,00	790,00	790,00	809,00	809,00	809,00	799,50
Aufwand Forstbetrieb	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Nutzungswert Wohnung	6.845,00	6.845,00					6.845,00
sonstige periodenfremde Aufwendungen	15.744,73	3.475,74	24.014,29		1.054,96	19.179,38	12.693,82
sonstige periodenfremde Erträge	1.899,00	1.403,00	11.999,00	2.571,00	10.470,00	2.574,00	5.152,67
Gewinn Unternehmen	47.463,75	72.423,07	39.527,04	51.879,16	53.675,02	47.673,70	52.106,96

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Betriebsergebnissen buchführender Betriebe aus dem Wirtschaftsgebiet „Bergisches Land“ werden die Ergebnisse des Betriebes A... in der nachstehenden Tabelle in DM/ha LF dargestellt:

Darstellung der Betriebsergebnisse des Betriebes:							
Betriebsergebnisse in DM/ha nach Buchführung				Betrieb A...			
Wirtschaftsjahr	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel
Betriebsergebnisse in DM/ha							
Fläche in ha LF	41.0000	42.2800	46.7300	48.2500	48.2500	41.4900	44,6667
Deckungsbeiträge aus							
Betriebszweige d. Ackerbaues	-623,35	-300,30	-388,07	-504,23	-449,42	-417,45	-447,14
Betriebszweige d. Viehhaltung	4.740,08	4.231,25	3.629,79	3.183,64	3.011,52	3.172,64	3.661,49
Staatliche Zuwendungen			211,66	153,69	230,00	210,40	134,29
Ertrag Lohnarbeit				49,22			8,20
sonst. landw. Erträge	284,47	122,98	16,90	20,60	8,83	5,05	76,47
Deckungsbeitrag d. Betriebes	4.401,19	4.053,93	3.470,28	2.902,92	2.800,93	2.970,65	3.433,32
<i>I. feste Kosten</i>							
Löhne, Lohn- -kosten, Berufsg	210,72	376,43	358,81	75,82	43,43	52,49	186,28
Maschinenmiete, Fuhrlohn	4,15	7,10	6,64	108,37	61,64	105,04	48,82
Treib- und Schmierstoffe	158,45	114,66	232,21	188,62	205,88	227,47	187,88
Unterhaltung Maschinen u. Ger.	348,34	216,11	242,40	105,81	261,33	53,86	207,97
AFA Maschinen u. Geräte	671,97	313,83	169,31	157,94	194,41	262,45	294,99
Aufwand PKW	169,24	52,10	145,42	208,59	217,58	125,05	153,00
Unterhaltung Wohn- u. Wirtschaftsgeb.	177,62	31,44	280,45	15,98	4,86	44,10	92,41
AFA Wirtschaftsgebäude	307,88	289,80	237,41	208,00	208,00	241,99	248,85
Allgem. Betriebsversicherung	129,33	162,71	124,63	141,13	126,29	197,85	146,99
Betriebssteuern u. Abgaben	91,50	18,63	15,77	16,42	16,65	19,36	29,72
Strom, Heizstoffe, Wasser	260,94	255,67	159,57	184,36	72,86	188,22	186,94
sonstige allg. Betriebskosten	236,13	237,86	193,91	185,17	198,58	156,56	201,37
feste Kosten insges.	2.786,27	2.076,33	2.166,52	1.596,22	1.631,49	1.674,46	1.985,22
Zwischenergebnis	1.634,92	1.977,60	1.303,76	1.306,71	1.169,44	1.296,18	1.448,10
Pachtaufwand	191,95	196,78	171,07	168,50	178,45	271,41	196,36
Zinsaufwand	136,95	199,53	136,86	131,18	88,59	157,57	141,78
Zinserträge	5,31	2,22	2,03			2,65	2,03
Miet- u. Pachterträge			90,13			652,09	125,37
Erträge Nebenbetriebe	19,27	18,68	16,91	16,77	16,77	19,50	17,98
Aufwand Forstbetrieb	2,20	2,13	1,93	1,87	1,87	2,17	2,02
Nutzungswert Wohnung	166,95	161,90					54,81
sonstige periodenfremde Aufwendungen	384,02	82,21	513,89		21,86	462,27	244,04
sonstige periodenfremde Erträge	46,32	33,18	256,77	53,28	216,99	62,04	111,43
Gewinn Unternehmen	1.157,65	1.712,94	845,86	1.075,22	1.112,44	1.149,04	1.175,52

Die Deckungsbeiträge für den Pflanzenbau und die Tierproduktion werden im folgenden anhand der Daten aus der Buchführung des Betriebes A... ermittelt:

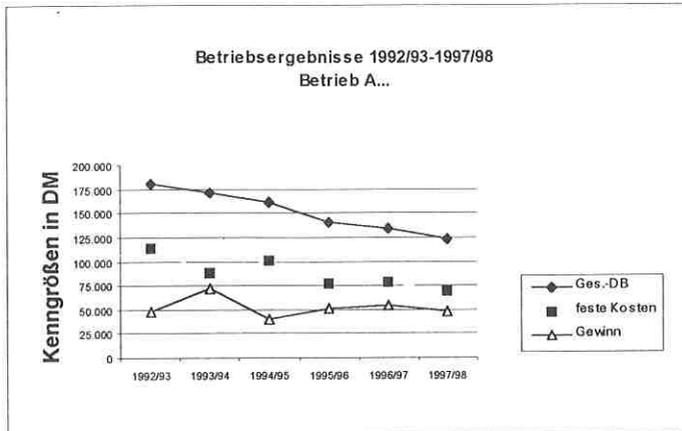
Ermittlung der Deckungsbeiträge:		Betrieb A...						Pflanzenproduktion	
Gesamtbetriebsergebnis in DM nach Buchführung									
Wirtschaftsjahr	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel	DM/ha	LF
Erträge:									
Getreide		1.446,41					1.446,41		32,38
Winterraps									
Kartoffeln									
Zuckerrüben									
Preisausgleich Getreide/Olsaaten sonstiges									
Fächensfliegung									
Entschädigungen, Schadensersatz									
Umsatzerlöse Ackerbau		1.446,41					241,07		5,40
Saatgut	1.504,42	907,36	3.006,70	2.883,66	898,80	2.553,58	1.959,09		43,86
Düngemittel	19.063,52	11.065,62	13.465,32	17.164,61	14.302,84	9.378,38	14.073,38		315,08
Pflanzenschutz	1.378,19	1.348,62	882,48	1.205,15	909,93	1.660,59	1.230,83		27,56
Versicherungen									
sonst. Aufw. Bodenpr.	3.611,38	821,40	779,86	3.075,54	5.572,84	3.727,53			
Aufwendungen Insg.	25.557,51	14.143,00	18.134,36	24.328,06	21.684,41	17.320,08	20.194,72		452,12
Deckungsbeitrag Pflanzenbau	-25.557,51	-12.696,59	-18.134,36	-24.328,06	-21.684,41	-17.320,08	-19.953,65		-446,72

Ermittlung der Deckungsbeiträge:		Betrieb A...						Tierproduktion	
Gesamtbetriebsergebnis in DM nach Buchführung									
Wirtschaftsjahr	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel	DM/ha	LF
Umsatzerlöse:									
Rindvieh	38.416,30	34.909,43	32.091,84	22.716,09	20.978,60	3.717,03	25.471,55		570,26
Milch	228.183,27	211.578,76	190.749,55	177.089,14	164.000,50	178.289,94	194.981,68		4.365,27
Schweine									
BSE-Ausgleich									
Garantiemengenabgabe									
Zuschuß Qualitätsfleisch									
sonstiges									
Bestandsveränderungen									
Schweine									
Rinder									
Umsatzerlöse Tierproduktion	266.599,57	246.488,19	222.841,39	199.805,23	204.979,10	182.006,97	217.661,68		4.877,50
Viehekäufe	3.000,00	1.200,00		4.309,23	500,00		2.252,31		50,42
Futtermittel	44.031,61	40.997,51	38.263,98	26.295,93	38.587,13	36.398,44	37.429,10		837,96
Tierarzt, Medikamente									
Besamung									
Pacht, Leasing Milchquoten	25.224,77	25.393,61	14.957,16	15.589,28	20.586,34	13.975,55	18.287,79		431,62
sonst. Aufwendungen									
Verminderung Futtermittel									
Versicherungen									
Aufwendungen Insg.	72.256,38	67.591,12	53.221,14	46.194,44	59.673,47	50.373,98	58.218,42		1.303,40
Deckungsbeitrag Tierproduktion	194.343,19	178.897,07	169.620,25	153.610,79	145.305,63	131.632,99	162.234,90		3.632,10

Aus den Tabellen ist zu ersehen, daß im Betrieb A... die Betriebszweige der Viehhaltung den größten Anteil am Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes ausmachen.

Die DB der Pflanzenproduktion gehen mit negativen Beträgen in den Gesamt-DB ein. Dies ist darauf zurückzuführen, daß mit Ausnahme des im Wirtschaftsjahr 1993/94 angebauten Getreides alle pflanzlichen Produkte innerbetrieblich verwendet werden, den Aufwendungen somit keine Umsatzerlöse gegenüberstehen.

Im Mittel der Jahre liegt der Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes bei rd. 152.100,00 DM (rd. 3.450,00 DM/ha LF). Die festen Kosten im Zeitraum 1993 - 1998 liegen im Mittel bei rd. 88.000,00 DM (rd. 2.000,00 DM/ha LF). Der Gewinn des Unternehmens im Mittel der Jahre liegt bei rd. 52.100,00 DM (rd. 1.175,00 DM/ha LF). Bei einer Schwankungsbreite von rd. 39.500,00 DM bis 72.500,00 DM ist festzustellen, daß für den Betrieb ein relativ konstanter Gewinn ausgewiesen wird.



Aus der Darstellung des Betriebsergebnisses des Betriebes A... ist ersichtlich, daß sich sowohl die Deckungsbeiträge des Betriebes als auch die festen Kosten während des Zeitraumes deutlich vermindern, während der Gewinn über den betrachteten Zeitraum, bei einer geringen Schwankungsbreite, als sehr zu bezeichnen ist.

- Gegenüberstellung des Betriebsergebnisses mit den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe

Die benötigten Vergleichsdaten sind den von der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn veröffentlichten Betriebsergebnissen buchführender Betriebe entnommen. Als Vergleichsbetriebe werden die Betriebe des Wirtschaftsgebietes „Bergisches Land“, Größenklasse 30 ha bis 50 ha, mit mittlerem Erfolg herangezogen. Zu Grunde gelegt werden die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98.

Die Betriebsergebnisse der Vergleichsbetriebe werden im folgenden dargestellt.

Darstellung der Betriebsergebnisse der Vergleichsbetriebe							
Betriebsergebnisse der Vergleichsbetriebe							
Vergleichsbetriebe DM/ha LF							
Wirtschaftsjahr	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel
Deckungsbeträge aus							
Betriebszweige d Ackerbaues	-227,00	-189,00	-167,00	-175,00	-127,00	-94,00	-163,17
Betriebszweige d Viehhaltung	3.696,00	3.641,00	3.367,00	3.531,00	3.183,00	3.424,00	3.473,67
sonst. landw. Erträge	383,00	234,00	212,00	154,00	690,00	682,00	389,17
Deckungsbetrag d. Betriebes	3.852,00	3.686,00	3.412,00	3.510,00	3.746,00	4.012,00	3.699,67
f. feste Kosten							
Löhne, Lohnkosten, Berufsg	197,00	227,00	184,00	200,00	208,00	166,00	197,00
Maschinenrate, Führlohn	81,00	82,00	96,00	116,00	88,00	112,00	92,50
Treib- und Schmierstoffe	98,00	90,00	93,00	120,00	161,00	150,00	118,67
Unterhaltung Maschinen u. Ger.	241,00	245,00	202,00	265,00	300,00	302,00	259,17
AFA Maschinen u. Geräte	396,00	412,00	404,00	348,00	446,00	349,00	392,50
Aufwand PKW							
Unterhaltung Wohn- u. Wirtschaftsgeb	209,00	181,00	183,00	145,00	175,00	102,00	185,83
AFA Wirtschaftsgebäude	147,00	172,00	184,00	150,00	149,00	141,00	157,17
Allgem. Betriebsversicherung	121,00	140,00	138,00	139,00	206,00	217,00	160,17
Betriebssteuern u. Abgaben	46,00	36,00	33,00	42,00	46,00	42,00	40,83
Strom, Heizstoffe, Wasser	159,00	172,00	167,00	187,00	184,00	189,00	178,33
sonstige allg. Betriebskosten	202,00	191,00	203,00	201,00	283,00	344,00	234,00
fixe Kosten insges.	1.897,00	1.948,00	1.887,00	1.913,00	2.206,00	2.114,00	1.894,17
Zwischensumme (Roheinkommen)	1.935,00	1.738,00	1.525,00	1.597,00	1.540,00	1.898,00	1.705,50
Pachtaufwand je ha LF	318,00	358,00	367,00	310,00	422,00	433,00	368,00
zeitraumfremder Aufwand	88,00	148,00	84,00	48,00	87,00	56,00	84,83
Zinsaufwand	174,00	175,00	163,00	171,00		89,00	154,40
Gewinn	1.355,00	1.059,00	911,00	1.068,00	1.031,00	1.320,00	1.235,33
Miet- u. Pachtbeträge	42,00	56,00	69,00	123,00			77,50
Erträge Nebenbetriebe	42,00	62,00	39,00	29,00	139,00	69,00	63,33
Miet- und sonstige Erträge	77,00	72,00	63,00	40,00			42,00
Gewinn Unternehmen	1.516,00	1.249,00	1.102,00	1.260,00	1.170,00	1.389,00	1.281,00
Nettoinvestitionen	212,00	117,00	-78,00	48,00	-9,00	-298,00	-1,33
Lohnansatz f. nicht entlohnte Fam.-AK	1.235,00	1.268,00	1.228,00	1.358,00	1.350,00	1.340,00	1.295,83

Vergleicht man die Betriebsergebnisse des Betriebes A... der Wirtschaftsjahre 1992/93 - 1997/98 mit den der Vergleichsbetriebe im selben Zeitraum, so ist zu erkennen, daß die Ergebnisse des Betriebes A... sowohl in bezug auf den Deckungsbeitrag des Betriebes als auch in bezug auf die festen Kosten und den Gewinn im Mittel der Jahre nahezu mit den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe identisch sind.

Eine Gegenüberstellung der Betriebsergebnisse des Betriebes A... mit den Vergleichsbetrieben ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Gegenüberstellung der Betriebsergebnisse		
	Mittel Vergleichs- betriebe	Mittel Betrieb A...
Deckungsbeiträge aus		
Betriebszweige d. Ackerbaues	-163,17	-447,14
Betriebszweige d. Viehhaltung	3.473,67	3.661,49
staatl. Zuwendungen		134,29
Ertrag Lohnarbeiten		8,20
sonst. landw. Erträge	389,17	76,47
Deckungsbeitrag d. Betriebes	3.699,67	3.433,32
/, feste Kosten		
Löhne, Lohnn.-kosten, Berufsg.	197,00	186,28
Maschinenmiete, Fuhrlohn	92,50	48,82
Treib- und Schmierstoffe	118,67	187,88
Unterhaltung Maschinen u. Ger.	259,17	207,97
AfA Maschinen u. Geräte	392,50	294,99
Aufwand PKW		153,00
Unterhaltung Wohn- u. Wirtschaftsgeb.	165,83	92,41
AfA Wirtschaftsgebäude	157,17	248,85
Allgem. Betriebsversicherung	160,17	146,99
Betriebssteuern u. Abgaben	40,83	29,72
Strom, Heizstoffe, Wasser	176,33	186,94
sonstige allg. Betriebskosten	234,00	201,37
feste Kosten insges.	1.994,17	1.985,22
Zwischenergebnis	1.705,50	1.448,10
Pachtaufwand je ha LF	368,00	196,36
Zinsaufwand	154,40	141,78
Zinserträge		2,03
Miet- und Pächterträge	119,50	125,37
Erträge Nebenbetriebe	63,33	17,98
Aufwand Forstbetrieb		2,02
Nutzungswert der Wohnung		54,81
sonst. periodenfremder Aufwand	84,83	244,04
sonst. Periodenfremder Ertrag		111,43
Gewinn	1.281,10	1.175,52

Im Betrieb A... sind somit keine Mängel in der Bewirtschaftung festzustellen, die dazu führen, daß die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen gemindert ist und somit die Unterhaltsleistungen nicht in ausreichender Form gewährt werden können. Der Gewinn muß demnach auch nicht auf der Grundlage einer Betriebsumstellung neu kalkuliert werden. Aufgrund der Übereinstimmung der Ergebnisse kann das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen folglich von den Buchführungsergebnissen abgeleitet werden.

4.2 Entwicklung der Vermögenswerte

Zur Prüfung der Entwicklung der Vermögenswerte hat der Unterzeichner die Bilanzen der Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 des Betriebes A... ausgewertet. Die Auswertung ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Dabei sind im Rahmen der Aktiva das Anlagevermögen ohne Vieh, das Viehvermögen sowie das Umlaufvermögen ohne Vieh und die Summe der Aktiva im Verlauf des betrachteten Zeitraumes dargestellt.

Bilanzwerte (Schlußbilanz)		jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres						
Bilanzposition	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	
Aktiva								
Boden	717.912,45	717.912,45	717.912,45	713.082,45	713.082,45	713.082,45	713.082,45	
Wohngebäude	42.681,00	37.570,00	35.353,00					
Wirtschaftsgebäude	48.694,00	91.650,00	102.360,00	97.985,00	93.610,00	89.235,00	87.163,00	
Bauliche Anlagen	46.968,00	44.472,00	41.505,00	35.844,00	30.183,00	24.522,00	139.047,51	
Stehendes Holz	2.115,00	2.025,00	1.935,00	1.845,00	1.755,00	1.665,00	1.575,00	
Maschinen u. Geräte	61.715,00	48.464,00	39.073,00	58.362,00	43.289,00	65.318,00	54.866,00	
Beteiligungen	28.400,00	28.571,80	28.665,53	28.760,43	28.760,43	28.760,43	29.087,94	
Anlagevermögen ohne Vieh	948.483,45	970.665,25	966.803,98	935.878,88	910.679,88	922.582,88	1.024.821,90	
Rindvieh	91.600,00	109.875,00	105.000,00	102.510,00	101.140,00	107.410,00	84.490,00	
Viehvermögen	91.600,00	109.875,00	105.000,00	102.510,00	101.140,00	107.410,00	84.490,00	
Vorräte	3.340,00	1.128,00	1.559,90	1.075,50	3.005,20	321,02	1.094,60	
Forderungen aus Lie/Lei	21.988,72	17.504,65	16.564,27	16.289,57	15.356,80	16.075,95	14.612,21	
Banken, Postscheck		26,00	4.494,55	5.041,16	3.194,81			
Kasse	1.214,19	51,72	1.854,09	1.139,64	4.682,96	6.180,35	10.468,32	
Umlaufvermögen ohne Vieh	26.542,91	18.710,37	24.472,81	23.545,87	26.239,77	22.577,32	26.175,13	
Summe Aktiva	1.066.626,36	1.099.250,62	1.096.276,79	1.061.934,75	1.038.059,65	1.052.570,20	1.135.487,03	
Passiva								
Eigenkapital	902.529,77	889.607,78	926.296,38	877.849,51	857.925,98	883.985,09	807.975,26	
Einlagen/Entnahmen		-60.385,74	-35.734,47	-87.973,91	-71.802,69	-27.615,91	-122.647,21	
Gewinn		47.463,75	72.423,07	39.527,04	51.879,16	53.675,02	47.673,70	
Eigenkapital	902.529,77	889.607,78	926.296,38	877.849,51	857.925,98	883.985,09	807.975,26	
Rücklagen				23.139,00	20.568,00	17.997,00	15.426,00	
Rückstellungen	3.400,00	4.000,00	4.100,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	4.000,00	
Mittelfr. Verbindlichkeiten	63.622,70	162.373,92	152.750,42	144.737,15	136.557,83	126.604,17	268.118,87	
Verbindlichkeiten aus Lie/Lei	87.435,45	19.236,53	10.837,90	11.381,03	17.415,75	12.716,59	16.485,85	
Banken, Postscheck	5.818,33	20.976,29				7.204,72	23.481,05	
Fremdkapital	156.876,48	202.586,74	163.588,32	156.118,18	153.973,58	146.525,48	308.085,77	
Rechnungsabgrenzung	3.820,11	3.056,10	2.292,09	1.528,06	2.292,09	762,63	0,00	
Summe Passiva	1.066.626,36	1.099.250,62	1.096.276,79	1.061.934,75	1.038.059,65	1.052.570,20	1.135.487,03	

Bezüglich der Passiva sind das Eigenkapital, die Einlagen und Entnahmen, der Gewinn, Rücklagen und Rückstellungen, das Fremdkapital und die Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Summe der Passiva im betrachteten Zeitraum dargestellt.

Bei den Aktiva ist zu erkennen, daß beim Anlagevermögen ohne Vieh mit Schwankungen zwischen rd. 910.000,00 DM und rd. 1.025.000,00 DM, beim Viehvermögen zwischen rd. 84.000,00 DM und 110.000,00 DM und bei Umlaufvermögen zwischen rd. 19.000,00 DM und rd. 26.000,00 DM, wie auch bei der Summe der Aktiva zwischen 1.040.000,00 DM bis 1.135.000,00 DM nahezu konstante Verhältnisse im betrachteten Zeitraum vorzufinden sind. Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich durch die Anlagevermögenspositionen Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen. Das Wohngebäude wird aufgrund der steuerlichen Vorgaben 1994/95 dem Betriebsvermögen entnommen; 1997/98 erfolgt die Aktivierung der Um- und Neubauten für die Pensionspferdehaltung.

Bei den Passiva ist nahezu ein gleiches Bild zu erkennen. Das Eigenkapital schwankte zwischen rd. 810.000,00 DM und rd. 927.000,00 DM nur in einem geringen Umfang. Die Rücklagen waren im Bereich von rd. 20.000,00 DM wie auch die Rückstellungen in einer Höhe von rd. 3.500,00 DM recht konstant.

Das Fremdkapital verringerte sich zunächst von rd. 203.000,00 DM im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf rd. 147.000,00 DM im Wirtschaftsjahr 1996/97. Durch die Investitionen beim Bau der Reithalle und der Stallungen stieg das Fremdkapital im Wirtschaftsjahr 1997/98 allerdings auf rd. 308.000,00 DM an.

5. Kalkulation des Gewinnes des Betriebes A... für das Wirtschaftsjahr 1998/99

5.1 Vorgehensweise

Der Gewinn für das Kalenderjahr 1998, der auftragsgemäß in die Ableitung der bereinigten Nettoeinkommen einbezogen werden soll, setzt sich aus den anteiligen Gewinnen der Wirtschaftsjahre 1997/98 und 1998/99 zusammen. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung liegt der Buchführungsabschluß für das Wirtschaftsjahr 1998/99 naturgemäß noch nicht vor, da dieses noch nicht abgeschlossen ist.

Der Unterzeichner ermittelt den Gewinn für das Wirtschaftsjahr 1998/99 durch Kalkulation. Dabei wird die im Wirtschaftsjahr 1997/98 erstmals betriebene Pensionspferdehaltung in die Organisation des Betriebes mit einbezogen.

Der Betriebsinhaber beabsichtigt in den nächsten Jahren, die Pferdehaltung sukzessive auszubauen und parallel dazu den Milchviehbestand zu verringern. Letztlich soll die Milchviehhaltung dann völlig eingestellt werden.

Gemäß der im allgemeinen Teil getroffenen Aussagen sollten nur solche Veränderungen der betrieblichen Verhältnisse berücksichtigt werden, die auch eingetreten wären, wenn es nicht zu einer Beendigung der Ehe gekommen wäre.

Die gesamte Organisation und Struktur des Betriebes A... machte es notwendig, Veränderungen vorzunehmen, um die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität aufrecht zu erhalten. Somit ist davon auszugehen, daß die Veränderungen bezüglich der Abstockung des Milchviehbestandes und des Aufbaus der Pensionspferdehaltung auch bei Weiterführung der Ehe vorgenommen worden wären.

Der Unterzeichner kalkuliert den Gewinn für das Wirtschaftsjahr 1998/99 in Folge dessen auf der Grundlage der Verhältnisse, die sich durch die Veränderungen im Betrieb A... in den letzten Jahren ergeben haben.

Das Betriebsergebnis wird auf der Grundlage der Deckungsbeitragsrechnung ermittelt. Der Deckungsbeitrag (DB) eines Produktionsverfahrens ermittelt sich aus der Marktleistung (einschließlich indirekter Einkommensübertragung) abzüglich der veränderlichen Kosten (variablen Spezialkosten), also denjenigen Kosten, die durch die Produktion unmittelbar veranlaßt werden und bei Einstellung der Produktion entfallen.

Bei der Ermittlung der DB wird bei den einzelnen Produktionsverfahren unterstellt, daß alle Erzeugnisse eine Marktleistung erbringen, also verkauft werden. Dies gilt auch, wenn innerbetrieblicher Verbrauch vorliegt, wenn z.B. der im Betrieb erzeugte Silomais in der eigenen Viehhaltung verfüttert wird.

Selbstverständlich bedingt diese Vorgehensweise, daß andererseits alle innerbetrieblich verbrauchten, selbst erzeugten Produkte denjenigen Produktionsverfahren, in denen sie verbraucht werden, wie z.B. der Rindviehhaltung, als variable Kosten zugerechnet werden. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, daß Erträge und Kosten jeweils im Rahmen desjenigen Produktionsverfahrens erfaßt werden können, dem sie unmittelbar zuzurechnen sind.

Alle nicht unmittelbar einem bestimmten Produktionsverfahren zuzurechnenden Kosten werden den Festkosten des Betriebes zugerechnet. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Kosten der Gebäude- und Betriebseinrichtungen sowie die sonstigen allgemeinen Kosten, die für die verschiedenen Produktionsverfahren ohne eine Aufteilungsmöglichkeit aufgewendet werden, wie z.B. Arbeitskräfte, Zugmaschinen und sonstige Maschinen und Geräte.

Die Summe der DB aller ergibt den DB des Gesamtbetriebes (Betriebsdeckungsbeitrag - Betriebs-DB).

Die DB der einzelnen Produktionsverfahren geben an, in welchem Umfang das jeweilige Produktionsverfahren zur Abdeckung

- der festen Kosten des Betriebes sowie
 - des Einkommens des Betriebsinhabers einschließlich der nicht entlohnten, mitarbeitenden Familienangehörigen
- beiträgt.

Analog hierzu gibt der Betriebs-DB den Betrag an, mit dem in der Summe aller Produktionsverfahren die Gesamtkosten des Betriebes und der Einkommensanteil der wirtschaftenden Familie abgedeckt wird.

Der kalkulierte Gewinn ergibt sich durch Abzug der Festkosten vom Betriebsdeckungsbeitrag.

5.2 Kalkulation der Deckungsbeiträge der verschiedenen Produktionsverfahren

Bei der Kalkulation der Deckungsbeiträge der einzelnen Produktionsverfahren wird von den vorgegebenen Produktionskapazitäten, erzielbaren Erträgen und Erlösen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ausgegangen.

Für den Produktionszweig Milchviehhaltung unterstellt der Unterzeichner die in der Buchführung des Betriebes A... für das Wirtschaftsjahr 1997/98 ausgewiesenen Leistungen und Preise der Tierproduktion. Diese werden mit einer Milchleistung von rd. 6.450 kg und 0,8 geborenen Kälbern je Kuh und einem Auszahlungspreis je kg Milch von rd. 0,65 DM in Ansatz gebracht. Der Umfang der Milchviehhaltung wird um 12 Milchkühe vermindert. Für die "frei werdende" Milchreferenzmenge von ca. 75.000 kg Jahresproduktion wird ein alternativer Ertrag aus der möglichen Verpachtung in Höhe von 0,12 DM/kg in Ansatz gebracht.

Dies gilt auch für die Berechnungen für die Pensionspferdehaltung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung. Marktgerecht werden Erlöse in Höhe von 400,00 DM/Pferdebox in Ansatz gebracht.

Von diesen Roherlösen sind zur DB-Ermittlung die variablen Kosten abzuziehen; diese setzen sich zusammen aus

- den Futterkosten; diese wiederum setzen sich zusammen aus den Kosten für den Zukauf von Pellets und Hafer (Krafffutter) sowie Heu, wobei bei dem Zukaufbedarf an Heu je Pferd berücksichtigt ist, daß aus dem wirtschaftseigenen Futter ein erheblicher Anteil Heu und der Futterwert aus der Weide zum Einsatz kommt.
- den sonstigen Kosten (z.B. für Einstreu, Tierarzt, Medikamente).

Das wirtschaftseigene Futter wird entsprechend dem Energiegehalt mit 0,03 DM/MJNEL für Rindvieh und mit 0,015 DM/MJME für Pferde in Ansatz gebracht.

Den Futterkosten sind die Wasserkosten sowie die Kosten für Strom und sonstige Energie, die nach Pauschalsätzen bzw. nach tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht werden, hinzuzurechnen.

Bei der Milchviehhaltung sind darüber hinaus Kosten für Tierarzt, Medikamente, Besamung und Sonstiges in Ansatz zu bringen.

Des weiteren sind bei der Pensionspferdehaltung sonstige Kosten zu berücksichtigen, die sich wie folgt ermitteln:

Ermittlung der sonstigen Kosten	
Erneuerung Hallenboden alle 4 Jahre	2.500,00
Energie, Treibstoffe, Wasser, Abwasser	2.500,00
allgem. Betriebsführung, Porto, Telefon, Beratungen	2.000,00
Werbung	500,00
sonstige Aufwendungen	3.500,00
sonstige Kosten insgesamt	11.000,00
sonstige Kosten je Pensionspferd	785,71

Die sonstigen Kosten umfassen die Erneuerung des Bodens in der Reithalle, der mit jährlich 2.500,00 DM in Ansatz gebracht wird, sowie die nicht erfaßten Kosten für Energie, Treibstoffe, Wasser und Abwasser.

Letztlich sind die Kosten der allgemeinen Betriebsführung, wie Porto, Telefon, Zeitschriften, Beratungen etc. in die Kosten einzubeziehen; das gleiche gilt für Werbung und sonstige allgemeine Aufwendungen.

Die sonstigen Kosten für die Pensionspferdehaltung werden für den Betrieb mit insgesamt 11.000,00 DM in Ansatz gebracht, das entspricht sonstigen Kosten je Pensionspferd in Höhe von rd. 785,00 DM.

Nach Abzug der variablen Kosten von den Erlösen verbleibt dann ein DB je Pensionspferd in Höhe von rd. 2.935,00 DM jährlich.

Insoweit ergeben sich gegenüber der Auswertung der Durchschnitte der vergangenen Wirtschaftsjahre, insbesondere gegenüber dem Mittel, Abweichungen.

Der kalkulierte Deckungsbeitrag weicht vom Mittel der tatsächlich erzielten Deckungsbeiträge in der Milchviehhaltung der vergangenen Jahre nur unwesentlich ab. Da die Pensionspferdehaltung im Wirtschaftsjahr 1997/98 erstmalig betrieben worden ist, liegen diesbezüglich keine Vergleichsdaten vor; es werden übliche Daten aus vergleichbaren Betrieben in Ansatz gebracht.

Eine Zusammenstellung der Deckungsbeiträge der Tierhaltung ergibt sich aus der nachfolgenden Berechnungsübersicht. Daraus ist zu ersehen, daß sich aus der Kalkulation ein Gesamtdeckungsbeitrag von 129.434,50 DM ergibt.

Zusammenstellung der DB der Tierhaltung			
Prodverfahren	Einheiten	DB je Einheit	DB Prod.-verf.
Milchkühe	30	2.645,15	79.354,50
Pensionspferde	14	2.934,29	41.080,00
Verpachtung Milchreferenzmeng	75.000	0,12	9.000,00
DB Tierhaltung insges.			129.434,50

Allerdings ist im Vergleich dieser differenziert ermittelten Deckungsbeiträge zu denjenigen, die aus den Buchhaltungsergebnissen abgeleitet wurden, zu berücksichtigen, daß bei der Kalkulation die variablen Kosten einschließlich des innerbetrieblichen Verbrauchs (z.B. Silomais) in Ansatz gebracht wurden.

Die Ermittlung der Deckungsbeiträge der Produktionsverfahren

1. Milchkuhhaltung
2. Pensionspferdehaltung

ergeben sich aus den folgenden Berechnungsübersichten:

Ermittlung des Deckungsbeitrages					
Viehart:	Milchkühe		Einheiten	30	
Leistung:	6.450,00 kg		Erlös:	0,66 DM/kg	
Marktleistung				DM/Einheit	DM/Einheit
Milch	6.450,00 kg x		0,66 DM/kg =	4.237,85	
Kalb	0,80 Stck		200,00 DM/Stck. =	160,00	
Altier	125,00 kg x		2,30 DM/kg =	287,50	
sonstige					
Sa. Marktleistung				4.685,15	4.685,15
variable Kosten					
Bestandsergänzung	0,25	Färsen	1.900,00	475,00	475,00
Futtermittel	1.500,00 kg x DM/kg		0,32 =	480,00	
Mineralgemisch	40,00 kg x DM/kg		1,50 =	60,00	
					540,00
Einstreu	dt Stroh à				
wirtschaftseig. Futt	26.000,00 MJ NEL à	0,03	DM =	780,00	780,00
Tierarzt, Medikamente				125,00	125,00
Besamung, Bullen-, Eberhaltung				60,00	60,00
Versicherung, Risiko					
Gebäudekosten	in festen Kosten				
Maschinen- und Gerätekosten					
Kosten der Vermarktung					
Lohnkosten	AKh x		27,50 DM/AKh =		
sonstige Kosten				60,00	60,00
variable Kosten insges.				2.040,00	2.040,00
DB je Einheit					2.645,15
DB Betriebszweig insgesamt					79.354,50

Ermittlung des DB der Pensionspferdehaltung				
Ermittlung der Roherlöse				
Anzahl zu vermietender Boxen			14	
Roherlöse aus Pensionspferdehaltung				
1 Box x	400,00 DM/Monat x		12 Monate =	4.800,00 DM
Jahresroherlöse insgesamt				4.800,00 DM
./ variable Kosten				
Futterkosten				
Pelletts	10,00 dt x DM/dt	38,00 =		380,00
Hafer	6,00 dt x DM/dt	40,00 =		240,00
Heu	dt x DM/dt	=		
Silage	Ballen á DM	=		
Stroh	dt x DM/dt	=		
sonstige				100,00
wirtschafteigenes Futter	24.000,00 MJME á	0,015 DM		360,00
Futterkosten insgesamt je Pferd				1.080,00
Wasserverbrauch	cbm á		DM	
Strom und Energie			DM	
sonstige var. Kosten				785,71 DM
variable Kosten insgesamt				1.865,71 DM
DB je Pferd				2.934,29 DM
DB insgesamt				41.080,00 DM

5.3 Kalkulation der Festkosten und Ableitung des Gewinnes

Die ermittelten Deckungsbeiträge sind die Grundlage der weiteren Ermittlung des Gewinns für das Wirtschaftsjahr 1998/99. Der Gesamt-DB setzt sich aus dem DB der Milchviehhaltung, der Pensionspferdehaltung, der Vermietung der durch die Abstockung des Milchviehbestandes freigesetzten Milchreferenzmenge und dem sonstigen Unternehmensertrag zusammen. Den sonstigen Unternehmensertrag bringt der Unterzeichner in Anlehnung an den sonstigen Ertrag als Mittel der Buchführungsergebnisse in Ansatz. Vom Gesamt-DB werden zur Gewinnermittlung die Festkosten, die im folgenden abgeleitet werden, in Abzug gebracht. Diese Festkosten leiten sich von den Daten der Vergleichsbetriebe und dem IST-Ergebnis des Betriebes A... wie folgt ab:

Festkosten des Betriebes		Bergrisches Land, 30-50 ha, mittlerer Erfolg					
nach den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe							
Angaben in DM/ha LF							
Kostenposition/Wi.-jahr	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	Mittel
Löhne, Lohnn.-kosten, Berufsg.	197,00	227,00	184,00	200,00	208,00	166,00	197,00
Maschinenmiete, Fuhrlohn	81,00	82,00	96,00	116,00	68,00	112,00	92,50
Treib- und Schmierstoffe	98,00	90,00	93,00	120,00	161,00	150,00	118,67
Unterhaltung Maschinen u. Ger.	241,00	245,00	202,00	265,00	300,00	302,00	259,17
AfA Maschinen u. Geräte	396,00	412,00	404,00	348,00	446,00	349,00	392,50
Aufwand PKW							
Unterhaltung Wohn- u. Wirtschaftsgeb.	209,00	181,00	183,00	145,00	175,00	102,00	165,83
AfA Wirtschaftsgebäude	147,00	172,00	184,00	150,00	149,00	141,00	157,17
Allgem. Betriebsversicherung	121,00	140,00	138,00	139,00	206,00	217,00	160,17
Betriebssteuern u. Abgaben	46,00	36,00	33,00	42,00	46,00	42,00	40,83
Strom, Heizstoffe, Wasser	159,00	172,00	167,00	187,00	184,00	189,00	176,33
sonstige allg. Betriebskosten	202,00	191,00	203,00	201,00	263,00	344,00	234,00
fixe Kosten insges.	1.897,00	1.948,00	1.887,00	1.913,00	2.206,00	2.114,00	1.994,17

Festkosten des Betriebes		Mittel Betrieb A...	zugeteilt bzw. Korrektur um		Ansatz für Betrieb A... bei 41,4900 ha LF	
nach den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe			%	DM/ha	DM/ha LF	DM insg.
Angaben in DM/ha LF		Mittel				
Kostenposition/Wi.-jahr		DM/ha		DM/ha	DM/ha LF	DM insg.
Löhne, Lohnn.-kosten, Berufsg.	197,00	186,28			186,28	7.728,90
Maschinenmiete, Fuhrlohn	92,50	48,82			48,82	2.025,63
Treib- und Schmierstoffe	118,67	187,88			187,88	
Unterhaltung Maschinen u. Ger.	259,17	207,97	10,00	25,92	233,89	9.704,13
AfA Maschinen u. Geräte	392,50	294,99	6,00	19,63	314,61	13.053,19
Aufwand PKW		153,00			153,00	6.347,95
Unterhaltung Wohn- u. Wirtschaftsgeb.	165,83	92,41	30,00	49,76	142,16	5.898,18
AfA Wirtschaftsgebäude	157,17	248,85	30,00	47,16	296,00	12.280,89
Allgem. Betriebsversicherung	160,17	146,99	15,00	24,03	171,02	7.095,45
Betriebssteuern u. Abgaben	40,83	29,72			29,72	1.233,14
Strom, Heizstoffe, Wasser	176,33	186,84	15,00	26,45	213,39	8.853,40
sonstige allg. Betriebskosten	234,00	201,37	15,00	35,10	236,47	9.811,10
fixe Kosten insges.	1.994,17	1.985,22		228,02	2.025,35	84.031,86

Mit rd. 2.000,00 DM/ha LF liegen die kalkulierten Festkosten wegen der geringeren Fläche von 41,49 ha LF im Vergleich zur durchschnittlichen Betriebsgröße in den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 1997/98 von 44,66 ha LF etwas höher als im langjährigen Durchschnitt des Betriebes.

Durch die Betriebsumstellung ergeben sich bei einigen Festkostenpositionen höhere Beträge, als dies im Betrieb A... bisher der Fall war. Insbesondere ergeben sich durch den Bau der Reithalle im Vergleich zum Mittel im Betrieb A... höhere Kosten für die Abschreibung und Unterhaltung der Reithalle.

Durch die Umstellung der Betriebsorganisation entstehen weiterhin höhere Kosten für die Abschreibung und Unterhaltung von Maschinen und Geräten, für allgemeine Betriebsversicherungen, Strom, Heizstoffe, Wasser und sonstige allgemeine Betriebskosten.

Der ermittelte Betrag entspricht auch den Ergebnissen der Vergleichsbetriebe. Für die Kalkulation geht der Unterzeichner von einer Betriebsgröße von 41,49 ha aus, die auch im Wirtschaftsjahr 1997/98 bewirtschaftet worden ist. Der Betrag der kalkulierten Festkosten berücksichtigt jedoch auch, daß sich durch zusätzliche Investitionen im Bereich der Pensionspferdehaltung Mehrkosten ergeben.

Beim Ansatz der in Abzug zu bringenden Aufwendungen für Pachten (landwirtschaftliche Flächen und Milchreferenzmenge) und Fremdzinsen, orientiert sich der Unterzeichner an den Buchführungsergebnissen des Wirtschaftsjahres 1997/98. Der Unterzeichner geht davon aus, daß bezüglich dieser Größen der Bezug zur Buchführung des Vorjahres die Aufwendungen des Jahres 1998/99 annähernd widerspiegelt.

Das kalkulierte Betriebsergebnis für das Wirtschaftsjahr 1998/99 ist aus der folgenden Berechnungsübersicht zu ersehen:

Ermittlung des Gewinnes für das Wirtschaftsjahr 1998/99			
kalkuliert	ha LF	DM/ha LF	DM insges.
DB Milchkühe	41,4900	1.912,62	79.354,50
DB Pensionspferde	41,4900	990,12	41.080,00
Verpachtung Milchreferenzmenge	41,4900	216,92	9.000,00
<i>./. Sonstiger Unternehmensertrag</i>	41,4900	404,18	16.769,56
Betriebs-DB	41,4900	3.523,84	146.204,06
<i>./. feste Kosten</i>	41,4900	-2.025,35	-84.031,86
<i>./. Pachten</i>	41,4900	-196,55	-8.155,00
<i>./. Quotenpachten</i>	41,4900	-74,84	-3.105,00
<i>./. Zinsen</i>	41,4900	-157,57	-6.537,58
Gewinn	41,4900	1.069,53	44.374,62

Die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 1998/99 ergibt unter Berücksichtigung der neuen Organisationsstruktur des Betriebes einen Gewinn in Höhe von 44.374,62 DM

Dieses Ergebnis bezieht sich auf den Betrieb in der Umstellungsphase von einem Milchvieh- auf einen Pensionspferdebetrieb.

6. Ermittlungen des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens (Bemessungsgrundlage für Verteilungsrechnungen)

Die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens erfolgt auf der Grundlage der im allgemeinen Teil gemachten Ausführungen. Grundlage dafür bilden die steuerlichen Jahresabschlüsse für den Betrieb A... für die Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1997/98.

Die Gewinne der einzelnen Wirtschaftsjahre werden aus der Auswertung der Betriebsergebnisse des Abschnitts 4.1 übernommen.

Der Gewinn für das Kalenderjahr 1998 setzt sich anteilig aus den Gewinnen der Wirtschaftsjahre 1997/98 und 1998/99 zusammen. Die Buchführungsergebnisse des Wirtschaftsjahres 1998/99 liegen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht vor.

Um die Entwicklung des Betriebes zu berücksichtigen, hat der Unterzeichner den Gewinn für das Wirtschaftsjahr 1998/99 in Kapitel 5 kalkuliert. In die Kalkulation des Gewinnes fließt die geänderte Organisationsstruktur des Betriebes mit dem Betrieb der Pensionspferdehaltung und des Reitbetriebes ein.

Eine Übersicht über die in den Wirtschaftsjahren 1993/94 bis 1997/98 tatsächlich erwirtschafteten steuerlichen Gewinne und den für das Wirtschaftsjahr 1998/99 kalkulierten Gewinn ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Steuerliche Gewinne je WJ im betrachteten Zeitraum						
	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99 kalkuliert
Gewinn im WJ	72.423,07	39.527,04	51.879,16	53.675,02	47.673,70	44.374,62
Gewinn im WJ (01.05. - 31.12.)	48.282,05	26.351,36	34.586,11	35.783,35	31.782,47	29.583,08
Gewinn im WJ (01.01. - 31.04.)	24.141,02	13.175,68	17.293,05	17.891,67	15.891,23	14.791,54

Diese steuerlichen Gewinne müssen jedoch in der Weise korrigiert werden, daß sie dem in den betrachteten Wirtschaftsjahren anfallenden nachhaltigen und aus betriebswirtschaftlichen Aspekten erzielbaren Gewinnen entsprechen. Zu diesem Zweck sind die steuerlichen Gewinne um steuerliche Sonderregelungen und sonstige Besonderheiten zu korrigieren.

Ausgehend von den steuerlichen Gewinnen der Wirtschaftsjahre 1993/94 bis 1998/99 nimmt der Unterzeichner diesbezüglich folgende Korrekturen vor:

1. Die in der steuerlichen Buchführung ausgewiesenen **Sonderabschreibungen und die auf Investitionen gezahlten Vorsteuern** mindern als betrieblicher Aufwand den steuerlichen Gewinn. Aus diesem Grund sind diese beiden Größen im Rahmen der Korrektur des steuerlichen Gewinnes diesem hinzuzurechnen.

Die gezahlte Vorsteuer im Wirtschaftsjahr 1997/98 ist aufgrund der im Zusammenhang mit einem Brand auf der Hofstelle, mit dem Bau der Reithalle und dem Ausbau der Stallungen getätigten Investitionen mit rd. 19.200,00 DM erheblich höher als in den übrigen Jahren. Bei einem Betrieb, in dem die Umsatzsteuer gem. § 24 UStG pauschaliert wird, sind Vorsteuern "Aufwand" und mindern den Gewinn. Bei Investitionen entstehen ungewöhnlich hohe periodenfremde Aufwendungen, wenn die Vorsteuerzahlungen in dem Jahr (Wirtschaftsjahr), in dem sie gezahlt werden, verbucht werden.

Im Hinblick auf die unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung würde sich dadurch eine unzulässige Verkürzung des Gewinnes ergeben. Aus diesem Grunde sind die als Aufwand verbuchten Vorsteuern zu periodisieren, indem die Beträge auf die folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden. Dies kann auch dadurch geschehen, daß diese Beträge den Investitionssummen zugeschlagen und in der Folge mit dem Wirtschaftsgut abgeschrieben werden.

In den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95, 1996/97 und 1997/98 kam es durch periodenfremde Aufwendungen in Form der gezahlten Vorsteuer auf Investitionen zu einer Minderung des steuerlichen Gewinnes. Dies war im Jahr 1997/98 in besonderem Maße der Fall.

Im Rahmen der Investitionen teilt der Unterzeichner die diesbezüglich gezahlte Vorsteuer auf die Nutzungsdauer der Investitionsgüter auf. In allen Fällen bringt der Unterzeichner jährlich 5,0% des Gesamtbetrages der gezahlten Vorsteuer in Ansatz und unterstellt dabei eine Nutzungsdauer der Investitionsgüter von 20 Jahren.

2. Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, bringt das Wohnen im eigenen Haus für Herrn A... einen Vorteil, der in die Ableitung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens angerechnet werden muß.

In den Wirtschaftsjahren 1992/93 und 1993/94 befand sich das Wohnhaus des Betriebes A... im Betriebsvermögen. Somit ist der Mietwert der Wohnung als Ertrag und die für die Unterhaltung anfallenden Aufwendungen in die Ermittlung des steuerlichen Gewinnes eingeflossen.

In den Wirtschaftsjahren 1994/95 bis 1998/99 befindet sich das Wohnhaus im Privatvermögen und findet somit bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes keine Berücksichtigung. Der Unterzeichner bringt im Rahmen der Korrektur der steuerlichen Gewinne für die betreffenden Wirtschaftsjahre, in denen sich das Wohnhaus im Privatvermögen befindet, den Wert des jährlichen Wohnvorteils und die für die Unterhaltung entstehenden Aufwendungen in Ansatz.

Für den Ansatz des Wohnvorteils des Herrn A... unterstellt der Unterzeichner in Anlehnung an eine gegendübliche Monatsmiete von 1.000,00 DM, bezogen auf Größe und Zustand des Wohngebäudes, einen jährlichen Vorteil in Höhe von 12.000,00 DM.

Die verbrauchsunabhängigen Aufwendungen, insbesondere Grundbesitzabgaben, Feuer-, Haftpflichtversicherung, Instandhaltungsaufwendungen und Abschreibungen in angemessenem Umfang, bringt der Unterzeichner unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes des selbst genutzten Wohnhauses in Höhe von 3.000,00 DM jährlich in Ansatz. Das entspricht rd. 25,0% der Jahresrohmiete.

Dem steuerlichen Gewinn wird im Rahmen der Korrektur somit der Vorteil des Wohnens jährlich in Höhe von 12.000,00 DM zugerechnet und die verbrauchsunabhängigen Aufwendungen jährlich in Höhe von 3.000,00 DM in Abzug gebracht.

3. Korrekturen bezüglich der Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter und Rückstellungen sind für den Betrieb A... nicht durchzuführen.
4. Im Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden Rücklagen in Höhe von rd. 23.150,00 DM gebildet, die als Aufwand den Jahresgewinn gemindert haben. Der Unterzeichner korrigiert in diesem Jahr den Gewinn, indem dieser Betrag auf 10 Jahre verteilt.
5. Abschließend werden die steuerlichen Gewinne um die durch die Aufdeckung stiller Reserven entstandenen Veräußerungsgewinne bereinigt. Veräußerungsgewinne verzerren den steuerlich ausgewiesenen Gewinn, da dieser ungewöhnlich und im Unterhaltszeitraum nicht wieder zu erwarten ist.

Somit werden die in der steuerlichen Buchführung ausgewiesenen Veräußerungsgewinne im Verlauf der Korrektur von dem Gewinn in voller Höhe in Abzug gebracht und anteilig auf das Jahr, in dem sie entstehen und die 9 Folgejahre aufgeteilt. Dies entspricht einer Aufteilung auf 10 Jahre. Diesen Zeitraum wählt der Unterzeichner in Anlehnung an die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter, bei deren Veräußerung die Veräußerungsgewinne entstehen.

Nach Korrektur der steuerlichen Gewinne um die oben genannten Größen ergeben sich die nachhaltig erzielbaren maßgeblichen Gewinne in den betreffenden Wirtschaftsjahren. Diese aus unterhaltsrechtlicher Sicht relevanten Einkommen werden abschließend von der Bezugsgröße "Wirtschaftsjahr" auf das "Kalenderjahr" umgerechnet. Daraus resultieren die nachhaltig erzielbaren maßgeblichen Gewinne in den Kalenderjahren.

Die folgende Übersicht zeigt die Korrekturen der steuerlichen Gewinne der betreffenden Wirtschaftsjahre und die Umrechnung der maßgeblichen Gewinne der Wirtschaftsjahre auf die Kalenderjahre:

Ermittlung der aus unterhaltsrechtlicher Sicht vorzunehmenden Korrekturen						
	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99 kalkuliert
Gewinn im WJ	72.423,07	39.527,04	51.879,16	53.675,02	47.673,70	44.374,62
Sonder-/ Ansparabschreibungen	4.063,05					
Vorsteuer auf Investitionen	3.254,74	600,29		946,95	19.179,38	
Aufteilung auf 20 Jahre	162,74	192,75	192,75	240,10	1.199,07	1.199,07
Vorteil des Wohnens im eigenen Haus		12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
Unterhalt des Wohnhauses		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
geringwertige Wirtschaftsgüter						
Überhöhte Rückstellungen/-lagen		23.139,00				
Aufteilung auf 10 Jahre		2313,90	2313,90	2313,90	2313,90	2313,90
Veräußerungsgewinne	1.403,00	11.999,00		7.899,00		
Aufteilung auf 10 Jahre	140,30	1.340,20	1.340,20	2.130,10	2.130,10	2.130,10
Maßgeblicher Gewinn im WJ	78.315,42	59.100,88	59.712,71	55.299,07	74.470,21	51.991,75
Gewinn im WJ (01.05. - 31.12.)	52.210,28	39.400,59	39.808,47	36.866,05	49.646,81	34.661,17
Gewinn im WJ (01.01. - 31.04.)	26.105,14	19.700,29	19.904,24	18.433,02	24.823,40	17.330,58
	1994	1995	1996	1997	1998	
Maßgeblicher Gewinn im KJ	65.505,73	59.508,77	56.770,28	68.079,83	59.484,57	

Von den maßgeblichen Gewinnen der Kalenderjahre sind die persönlichen Steuern, privaten Versicherungen sowie die Altenteilsleistungen in Abzug zu bringen, um das bereinigte Nettoeinkommen abzuleiten.

Die persönlichen Steuern (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die auf der Grundlage der steuerlichen Gewinne der einzelnen Kalenderjahre ermittelt wurden, entnimmt der Unterzeichner aus der steuerlichen Buchführung des Betriebes A.... Die in den betreffenden Kalenderjahren gezahlten privaten Steuern beziehen sich somit nicht auf das Kalenderjahr, in dem sie gezahlt wurden, sondern auf voranliegende Jahre. Dies ist damit zu begründen, daß die Buchführungsabschlüsse und die Bearbeitung der Finanzämter erst nach Beendigung beider in das Kalenderjahr einfließenden Wirtschaftsjahre, erfolgen kann.

Eine Übersicht über die gezahlten Steuern in den Kalenderjahren 1994 bis 1998 ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Steuerliche Gewinne je KJ und Steuerzahlungen im betrachteten Zeitraum					
	1994	1995	1996	1997	1998
betriebl. Gewinn im Kalenderjahr	50.492,38	47.761,79	53.076,40	49.674,14	44.374,62
gezahlte Einkommensteuer		5.976,15	209,00	4.618,00	33,00
gezahlte Kirchensteuer		222,00		368,88	
gezahlter Solidaritätszuschlag					
Insgesamt		6.198,15	209,00	4.986,88	33,00

Weiterhin sind die Beiträge zu privaten Versicherungen in Abzug zu bringen. Die Beiträge für Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Hausrat- und Lebensversicherungen übernimmt der Unterzeichner in Höhe der in der Buchführung ausgewiesenen Beträge und teilt diese gemäß der Ausweisung den Kalenderjahren zu.

Das Kalenderjahr 1998 setzt sich aus den Beiträgen der Wirtschaftsjahre 1997/98 und 1998/99 zusammen. Da das Buchführungsergebnis für das Geschäftsjahr 1998/99 nicht vorliegt, setzt der Unterzeichner für das Kalenderjahr 1998 die Beiträge zur privaten Versicherung des Wirtschaftsjahres 1997/98 in voller Höhe an.

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse für die Kalenderjahre 1994 bis 1996 übernimmt der Unterzeichner ebenfalls aus den Buchführungsergebnissen. Die Beiträge für die Jahre 1997 und 1998 liegen weit oberhalb der üblichen Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse.

Es ist davon auszugehen, daß es sich dabei um zusätzliche freiwillige Leistungen handelt, die sich nicht im Rahmen der üblichen Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bewegen. Aus diesem Grund korrigiert der Unterzeichner die ausgewiesenen Beiträge dieser Jahre und bringt 5.000,00 DM je Jahr als Beitrag für die landwirtschaftliche Alterskasse in Ansatz.

Eine Übersicht über die gezahlten privaten Versicherungsbeiträge ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Private Versicherungen im betrachteten Zeitraum					
	1994	1995	1996	1997	1998
Versicherungen			183,00	1.010,30	1.013,20
Feuerversicherung		739,30	759,60		
Haftpflichtversicherung		68,00			
Unfallversicherung	2.897,00	2.929,90	4.576,80	3.752,80	3.752,80
Krankenversicherung	6.192,00	6.556,26	6.823,29	6.233,40	6.861,23
Landw. Alterskasse	3.492,00	3.492,00	3.732,00	5.000,00	5.000,00
Hausratversicherung	233,00	246,10	247,50		
Lebensversicherung	2.427,54	3.053,51	6.287,22	5.273,70	4.719,22
Insgesamt	15.241,54	17.085,07	22.609,41	21.270,20	21.346,45

Die vom Betriebsleiter A... zu leistenden Altenteilsleistungen sind ebenfalls in Abzug zu bringen. In Anlehnung an die im Gutachten des Herrn Prof. B... vom 14.05.1993 und der in der Buchführung ausgewiesenen monetären Leistungen an die Altenteiler geht der Unterzeichner für die Bereitstellung des Wohnhauses, der Naturalleistungen und der monetären Leistungen von insgesamt 9.500,00 DM pro Jahr aus.

Gemäß der Aussagen im allgemeinen Teil sind bei der Ableitung des bereinigten Nettoeinkommens, das die Bemessungsgrundlage für Verteilungsrechnungen darstellt, eventuell Vermögensmehrungen oder Vermögensminderungen durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Beiträge, die in der Vergangenheit der Vermögensbildung gedient haben und die infolge dessen für den laufenden Lebensunterhalt für die Familie nicht zur Verfügung standen, sollen in gleicher Höhe bei der Ableitung des bereinigten Nettoeinkommens berücksichtigt werden, wenn sie auch zukünftig vorgenommen werden.

Eine wesentliche Vermögensmehrung oder -minderung hat im Betrieb A... nicht stattgefunden. Aufgrund dessen werden diesbezüglich keine Zu- oder Abschläge vorgenommen.

Die Ableitung des bereinigten Nettoeinkommens durch Abzug der persönlichen Steuern, privaten Versicherungen und der Altenteilsleistungen vom maßgeblichen Gewinn ist aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen:

Ableitung des bereinigten Nettoeinkommens					
	1994	1995	1996	1997	1998
Maßgeblicher Gewinn	65.505,73	59.508,77	56.770,28	68.079,83	59.484,57
- Persönliche Steuern		6.198,15	209,00	4.986,88	33,00
- Private Versicherungen	15.241,54	17.085,07	22.609,41	21.270,20	21.346,45
- Altenteilsleistungen	9.500,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00
bereinigtes Nettoeinkommen	40.764,19	26.725,55	24.451,87	32.322,75	28.605,12
ber. Nettoeinkommen/Monat	3.397,02	2.227,13	2.037,66	2.693,56	2.383,76

7. Beantwortung der Beweisfrage

Im folgenden ermittelt der Unterzeichner gemäß des Beweisbeschlusses vom 21.11.1997/14.04.1998 und Ergänzung dieses Beschlusses vom 05.01.1999 die durchschnittlichen bereinigten monatlichen Nettoeinkommen für die Zeiträume

1. 01.01.1994 bis 31.12.1996,
2. 01.01.1995 bis 31.12.1997 und
3. 01.01.1996 bis 31.12.1998.

Dazu werden die bereinigten monatlichen Nettoeinkommen der Kalenderjahre 1994 - 1998 für die genannten Zeiträume als 3-jährige Mittelwerte gebildet. Die Darstellung des durchschnittlichen bereinigten Nettoeinkommens der zu untersuchenden Zeiträume erfolgt in der nachstehenden Tabelle.

Darstellung der durchschnittlichen bereinigten monatlichen Nettoeinkommen						
Zeitraum	ber. Nettoeinkommen/Monat					Mittel
	1994	1995	1996	1997	1998	
01.01.1994 - 31.12.1996	3.397,02	2.227,13	2.037,66			2.553,93
01.01.1995 - 31.12.1997		2.227,13	2.037,66	2.693,56		2.319,45
01.01.1996 - 31.12.1998			2.037,66	2.693,56	2.383,76	2.371,66

Zusammenfassend ermittelt der Unterzeichner ein durchschnittliches, bereinigtes monatliches Nettoeinkommen für den Zeitraum vom

01.01.1994 bis 31.12.1996 in Höhe von rd. 2.550,00 DM
 01.01.1995 bis 31.12.1997 in Höhe von rd. 2.300,00 DM
 01.01.1996 bis 31.12.1998 in Höhe von rd. 2.375,00 DM

Es wird versichert, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

K.-D. Stock
 Dipl.-Ing. agr.

Literaturverzeichnis

- Bewer Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen.
Sachverständigenkuratorium für Landwirtschaft,
Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau,
Binnenfischerei,
Schriftenreihe Taxationspraxis, Heft L 23,
SVK-Verlag, Erndtebrück, 1992
- Damm Die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe beim
Zugewinnausgleich.
HLBS Schriftenreihe, Heft 116,
Verlag Pflug u. Feder GmbH, Sankt Augustin, 1986
- Diederichsen, Winkler, Ehescheidung in der Landwirtschaft - rechtliche und Damm
ökonomische Aspekte.
HLBS Schriftenreihe, Heft 117,
Verlag Pflug u. Feder GmbH, Sankt Augustin, 1987
- Eschenbruch Der Unterhaltsprozeß.
1. Auflage, Werner-Verlag, Düsseldorf, 1992
- HLBS Gütertrennung, Ausgleichsanspruch des im Betrieb
mitarbeitenden Ehepartners bei Ehescheidung.
HLBS-Informationen, Heft 18/95
Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen u.
Sachverständigen (HLBS), Sankt Augustin, 1995
Unterhalt, Unterhaltsrechtliche Leitlinien und
Tabellen der Oberlandesgerichte.
HLBS-Informationen, Heft 25/96
Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen u.
Sachverständigen (HLBS), Sankt Augustin, 1996
- Köhne Betriebswirtschaftliche Aspekte der Bemessung von
Unterhaltszahlungen im Bereich der Landwirtschaft.
Beitrag in Agrarrecht, Heft 11, 26. Jahrgang, November 1996
Landwirtschaftliche Taxationslehre.
2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage
Paul Parey-Verlag, Hamburg/Berlin, 1993
- Köhne/Wesche Landwirtschaftliche Steuerlehre.
3., völlig neubearbeitete Auflage
Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1995
Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft.
Auswertungs- u. Informationsdienst (AID) Heft 1247,
Verlag und Druckerei Fortschritt, Erfurt, 1994
- Lukanow, Tönnemann, Eherecht und Landwirtschaft.
Münch-Hußmanns Auswertungs- u. Informationsdienst (AID) Heft 1202,
Mittelbayer. Druckerei- u. Verlagsgesellschaft, Regensburg,
1988
- Thies, Köhne, Ehescheidung in der Landwirtschaft.
Wenzl/Adel HLBS Schriftenreihe, Heft 151,
Verlag Pflug u. Feder GmbH, Sankt Augustin, 1998